

Was will  
der  
Rheinische Bauernverein?

---

Verlag des Rheinischen Bauernvereins.

---

Druck von Klöcker & Mausberg in Kempen (Rhein).

## Vorwort.

Nächstehend wird auf mehrfach geäußerten Wunsch den Mitgliedern und Freunden des Rheinischen Bauernvereins im Zusammenhange eine kleine Reihe von losen Aufsätze übergeben, welche unter der Überschrift „Was will der Rheinische Bauernverein?“ in den Jahren 1888 bis 1890 zerstreut im „Rheinischer Bauer“ standen. Diese Aufsätze waren geschrieben, um die Statuten des Vereins etwas näher auszuführen oder, wie es im I. Aufsatz heißt, um „im Geiste der Statuten und an der Hand der gemachten Erfahrungen, und der durch dieselben eröffneten Gesichtspunkte die Aufgaben des Rheinischen Bauernvereins nach den verschiedenen Richtungen hin kurz zu besprechen, um dadurch in allen Ortsverbänden zum Nachdenken anzuregen, die Klarheit über die Ziele des Rheinischen Bauernvereins zu fördern und unter den Mitgliedern die Überzeugung von der Wichtigkeit und Nothwendigkeit derselben zu festigen.“

Hoffentlich wird durch die Zusammenstellung dieser Aufsätze deren Zweck weiter gefördert und die Bedeutung der Bauernvereine immer mehr zur Anerkennung gebracht.

Alle Rechte vorbehalten.

## Was will der Rheinische Bauernverein?

I.

Juni 1888.

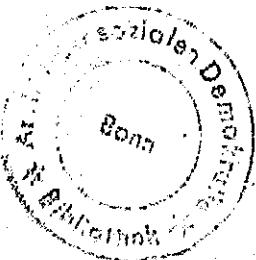
Niemand wird bezweifeln wollen, daß Diejenigen, welche im Jahre 1882 zusammentraten, um den Rheinischen Bauernverein in's Leben zu rufen, sich des Ziels bewußt gewesen seien. Die Statuten des Vereines \*), welche von der konstituierenden Generalversammlung zu Kempen am 8. November 1882 angenommen wurden, legen Zeugniß dafür ab. Sie enthalten, wie in einem Kern, Alles das, was zur Rettung des Bauernstandes in der Gegenwart, sowie zu seiner Sicherung in der Zukunft anzustreben ist. Sie sind unter Einfügung dessen, was für die Verhältnisse der Rheinländer und des Westfälischen Bauernvereins, nachgebildet.

Und doch, wer wollte es leugnen, daß auch Denjenigen, welche die sechs Jahre des Bestehens des Rheinischen Bauernvereins thätig mit durchlebt haben, Manches klarer geworden ist, daß manche neue Gesichtspunkte sich geöffnet haben, daß manche Ziele und Zwecke in deutlicheren, klareren Umrissen hervorgetreten sind. Es ist dies eine nothwendige Folge der praktischen Thätigkeit des Vereins und der Verbindung mit dem Leben und mit all' den gesellschaftlichen und staatlichen Verhältnissen und Einrichtungen, welche auf das Leben und die Geschicke des Bauernstandes von Einfluß sind. Daneben wird es dann auch unter den Mitgliedern des Vereins wohl noch Manche geben, welche mit ihren Blicken im wörtlichen Sinne zu sehr an der Scholle haften bleiben und, indem sie vor den anderen wichtigen und großen Zielen des Vereins ihre Augen noch verschließen, das Nothwendige für geschehen erachten, wenn die zunächst liegenden landwirtschaftlichen Bedürfnisse durch den einen oder anderen Verein, gleichviel welchen, befriedigt werden.

Es mag daher nicht überflüssig sein, in einigen fortlaufenden kleineren Aussäzen, im Geiste der Statuten und an der Hand der

\*) Die Statuten sind im Anhange abgedruckt.

A 82-1886



gemachten Erfahrungen, und der durch dieselben eröffneten Gesichtspunkte die Aufgaben des Rheinischen Bauernvereins nach den verschiedenen Richtungen hin kurz zu besprechen; um dadurch in allen Ortsverbänden zum Nachdenken anzuregen, die Klarheit über die Ziele des Rheinischen Bauernvereins zu fördern, und unter den Mitgliedern die Überzeugung von der Wichtigkeit und Nothwendigkeit derselben zu festigen.

Die Gründung eines Bauernvereins ist an sich eine That von großer Bedeutung und Tragweite. Gott hat, indem er dem Menschen die Arbeit zur Pflicht mache, gewollt, daß die menschliche Gesellschaft in verschiedenen, auf die Arbeitsleistung gegründeten Berufsständen gegliedert sei. In diese göttliche Ordnung hat die Revolution, welche im nächsten Jahre ihren Jahrestag unseligen Andenkens feiert, mit frevelnder, blutbefleckter Hand eingegriffen und hat die damals bestehenden Gebilde gesellschaftlicher Gliederung gewaltsam in Trümmer geschlagen; sie fielen mit kaum nennenswerthem Widerstande, weil der Geist aus ihnen gewichen war, die Formen sich überlebt hatten und sie daher nicht mehr das waren, was sie sein sollten.

Es folgte eine lange Zeit der Auflösung und der Verwirrung, in der die Welt wie in einem Taumel dahinlebte, sich wohl gar für glücklich hielt, bis endlich so viel Krankheitsstofte angesammelt waren, daß die Menschen aus dem Taumel aufgerüttelt wurden und jetzt nothgedrungen dahin streben, die Gesellschaft wieder nach der von Gott gewollten Anordnung neu aufzubauen, natürlich im Anschluß an die heutigen Verhältnisse. Die auf die Arbeit gegründeten Berufsstände waren nicht von dem Erdboden weggefegt; sie waren noch in ihren Gliedern vorhanden, sie waren nur in ihrer Vereinzelung geschwächt; heute melden sie sich wieder, um die Vereinigung und in der Vereinigung die Selbsthilfe zu finden und um sich für ihre Vereinigung diejenige Form zu erringen, welche es ihnen möglich macht, ihre Aufgabe in der Gesellschaft zu erfüllen. Sie rufen dazu die Leute der Staaten um ihren pflichtmäßigen Beistand an. So ist es auch mit dem Bauernstande, oder besser gesagt, mit den Bauern. Sie waren in ihrer Vereinzelung hilflos, und diese Hilflosigkeit wird immer fühlbarer, und damit bricht sich die Überzeugung von der natürlichen Zusammengehörigkeit und der Gemeinsamkeit der Interessen und der Nothwendigkeit eines festen Zusammenschließens immer mehr Bahn. Deshalb wachsen überall die Bauernvereine aus dem Boden hervor; wie in den anderen Theilen unseres Vaterlandes, so ist auch im Rheinland ein Bauernverein entstanden, um alle "Bauern" zu sammeln und in sich zu vereinigen.

Und wer sind denn diese "Bauern"? Die Zeiten sind vorüber, und das ist ein Gewinn für uns, in denen innerhalb der Land-

wirtschaft und des Grundbesitzes widersprechende Interessen bestanden und sich gar häufig befiehdeten. Heute bestehen diese Gegensätze nicht mehr; heute hat der große, der mittlere und der kleine Mann dieselben Interessen; sie alle unterliegen denselben Verhältnissen und Gesetzen und deren Wirkung. Wer immer durch seine Thätigkeit der Landwirtschaft und dem Grundbesitz angehört, ist, so will es das Statut des Vereins, ein "Bauer", und so ist es recht. Als man sich "Dekonom" betiteln ließ, da war man sich über seinen eigenen Stand nicht mehr recht klar. Heute wird das Gott Lob wieder besser.

Der Bauernstand ist der Stand, der das Feld "bebaut", die Gesellschaft ernährt, er ist die sicherste Stütze der gesellschaftlichen Ordnung. Warum sollte er sich des Namens schämen, der für seine Arbeit, für seine Leistung der bezeichnendste ist? Das ist der Name „Bauer“. Ihn und seine Träger soll und will, zugleich mit allen andern Bauernvereinen, auch der Rheinische wieder zu Ehren bringen und er will daher alle Rheinischen Bauern unter seine Fahne sammeln. Wenn das von Allen, Klein und Groß, erkannt wird, wenn Alle dem gemeinsamen Bestreben sich anschließen, dann wird der Selbsthülfe auf dem Boden der gemeinsamen Arbeit der Erfolg nicht fehlen, und es wird dem zielbewußten Streben des Bauernstandes auch die Anerkennung und die gebührende Stellung im Staate nicht versagt werden.

In einigen folgenden Aufsätzen soll nun zur Beantwortung der Frage: "Was will der Rheinische Bauernverein?" von den Zielen und Zwecken desselben gesprochen werden; es wird dies jedoch nur in beschränkter Weise geschehen können, denn zu einer erschöpfenden Behandlung fehlt der Raum.

## II.

Juli 1888.

Es gibt Fremdwörter, für welche die eigene Sprache kein gleichbedeutendes Wort besitzt. Solidarisch, Solidarität lassen sich in der deutschen Sprache nicht mit einem Worte wiedergeben. Solidarität bezeichnet nicht blos die Gemeinsamkeit der Interessen, sondern auch die Verpflichtung des gemeinsamen Einstehens für dieselben. Von der Nothwendigkeit dieser Solidarität muß, wie in allen andern arbeitenden Berufsständen, so auch im Bauernstande Feder fest durchdrungen sein, der seinen Stand und in demselben sich und seine Nachkommen retten will.

Als zur Zeit unserer Vorfahren nach der ältesten geschichtlichen Nachrichten die Mark-Berfassung bestand, da war das Grundeigentum der Mark (Gemeinde) Gesamteigentum, nicht etwa des Staates, wie dies heute manche gefährliche Schwärmer wollen,

den „Racker“ von Staat kannte man damals noch nicht — sondern der Markgenossenschaft und der Einzelne war nur Nutznießer des ihm zugewiesenen Theiles. Es lag hierin eine Solidarität im ausgedehntesten Sinne. Allmälig löste sich aus diesem Gesammt-eigenthum das Sondereigenthum heraus und in denjenigen Ländern, in denen, wie in Deutschland, das römische Recht thatsächlichen Eingang fand, kam es dann im Laufe der Jahrhunderte zu jenem umschränkten Privateigenthum, wie unsere heutige bürgerliche Gesetz-eigenthum unserer Vorfahren gesagt werden kann, daß dasselbe für die damaligen wenig entwickelten Kulturverhältnisse und bei der dünnen Bevölkerung gepaßt haben mag, für unsere heutige Zeit aber werden, daß der Mangel jeder Solidarität, bei dem unsere heutige moderne Gesetzgebung angelangt war und mit dem sie auch die An-schauungen der Menschen verwirrt hatte, große Verheerungen ange-bindung mit ihres Gleichen losgelöst waren und der Eigennutz der einzige treibende Beweggrund im Erwerbsleben wurde, verlor die Gesellschaft ihren inneren Halt. Der Bauernstand litt hierunter vor allem; die Hilflosigkeit, in welcher er sich heute befindet, hat hierin selbst wieder emporraffen und soll er überhaupt für sich und für die Gesellschaft gerettet werden, dann muß auch in ihm der Grundzah der Solidarität wieder anerkannt und zur Geltung gebracht werden; dann müssen für die gemeinsamen Interessen wieder Alle gemeinsam eintreten.

Das ist auch der oberste und der grundlegende Grundsatz des Bauernvereins. Der Bauernverein soll und will selbstverständlich jedem Einzelnen helfen; sein Hauptziel ist aber zunächst, den Bauernstand im Ganzen mit einem Bande zu umschließen, um in dieser Einigung dann auch den Einzelnen zu tragen. Mag bis-erscheinen; ist es für den Stand im Ganzen von Nutzen, dann muß es auch dem Einzelnen, denn nur der kräftige Stand, der kräftige Verein ist im Stande, seine Glieder wirksam zu führen. Nur der in denen der Einzelne Schutz und Hilfe findet.

Die Solidarität ist aber auch nicht bloß eine gesellschaftliche Nothwendigkeit, sie ist eine christliche Pflicht, gegründet auf die christliche Liebe; als diese verlassen und der Eigennutz an ihre Stelle gesetzt wurde, da geriet die Gesellschaft aus den Fugen. Zu ihrer Rettung muß daher zu den Grundsätzen christlicher Liebe zurückgeführt

werden; auf ihrem Boden müssen solidarisch geschlossene Stände neu entstehen.

Es kann sich hier nicht darum handeln, die alten Stände in der alten Form wieder herzustellen. Aus der Arbeit emporgewachsen, hatten sie sich durch ihre Leistungen Geltung in Staat und Gesell-schaft errungen; in gleicher Weise kann und wird auch für die neuen Stände nur die Gleichartigkeit der Arbeit das Kennzeichen und das Bindemittel sein können. Arbeit ist eine Pflicht, Arbeit ist eine Ehre, und nur in dieser ehrenvollen Pflichterfüllung, in dieser Leistung, liegt die Wertbestimmung, wie des Einzelnen, so auch des ganzen Standes für Gesellschaft und Staat, nur sie kann auch die äußere Anerkennung und Geltung beanspruchen.

Es sei noch Eins gesagt. Die Bauernvereine wachsen aus dem vorhandenen Bedürfnisse heraus. Bedürfte es dafür noch eines Be-weises, so würde es nur des Hinweises auf das Herbeiströmen der Bauern bedürfen; am Rhein legen die 29,000 Bauern, (heute über 32,000) welche klaren Blicks die Nothwendigkeit des Vereins durch ihren Beitritt bekundeten, thatsächliches Zeugniß ab. Sie Alle, groß und klein, fühlten das Bedürfnis, und sie kamen. Und doch hat man bei der Gründung weniger an die Großen, die sich in vielen Fällen selbst helfen können, sondern mehr an den kleinen Mann gedacht. Er ist es vor Allem, dem eine solidarische Verbindung zu Gute kommt und zu Gute kommen muß. Allein und vereinzelt steht er in vielen Dingen hilflos da, hilflos zur Abwendung von Schänden, hilflos zur Erringung mancher Vortheile. Nur in einer Vereinigung, getragen von der Gesamtheit, kann er Schutz finden. Ihm diesen Schutz zu sichern, lag daher auch vorzugsweise in der Absicht bei Gründung des Vereins.

Damit sei aber keineswegs gesagt, daß die Solidarität nicht ebenso für den Großen wie für den Kleinen Geltung haben müsse. Es würde eine arge Selbstläusfung sein, wollte Ersterer glauben, derselben gar nicht zu bedürfen; im Gegenteil: gerade in den wichtigsten Angelegenheiten ist dieselbe für ihn mindestens ebenso nothwendig und wirksam, als für den kleinen Mann. Daneben hat aber derjenige, der sich in unabhängiger Stellung befindet, auch noch die edele Pflicht, seine Kräfte, seine Unabhängigkeit, seine Zeit, seine Kenntnisse zum Wohle seines Nachsten zu opfern, der durch seiner Hände Arbeit gebunden ist.

Eines ist sicher: das solidarische Einstehen des Einen für den Andern und Aller für Einander stärkt das Ganze und schützt den Einzelnen; es ist auch für den Bauernverein Grundbedingung. Glaube Keiner, es sei damit gethan, daß ihm in einer einzelnen Frage geholfen werde. Wie kann ihm geholfen werden, wenn das

Ganze zu schwach und machtlos ist, wenn nicht Alle zusammenwirken zur Kräftigung des Ganzen, zur gemeinsamen Förderung des einen, gemeinsamen Zweckes, wenn also nicht auch er in allen Fällen das Ganze zu stärken sucht?

### III.

August 1888.

Wer ein Geschäft führt, muß dasselbe gut betreiben, sonst geht es zurück. Das gilt vor Allem auch für den Bauer. Es gibt thörichte Leute, welche glauben, zum Bauer sei Vieder gut genug; dadurch beweisen sie nur, daß sie zum Bauer nicht gut genug sind. Bei den heutigen, für den Bauer so ungünstigen Zeiten, ist es ganz besonders für ihn nothwendig, daß er die Ackerwirtschaft gründlich verstehe, daß er fleißig sei und daß er die richtigen Mittel anwende.

Von dem Fleische soll hier einstweilen nicht weiter die Rede sein, der versteht sich von selbst; wo das Auge und die Hand des Bauern selbst nicht von Morgens bis Abends mit dabei sind, da muß die Wirtschaft den Krebsgang antreten.

Dennoch neben dem Fleische muß der Bauer die Ackerwirtschaft und Alles was dazu gehört, gründlich verstehen und die richtigen Mittel mit Einsicht anwenden.

Aber hat sich denn darum auch der Bauernverein zu kümmern? überläßt er das nicht besser Andern? oder ist das, was die Ackerwirtschaft betrifft, nicht ausschließlich Sache jedes Einzelnen? Mein, auch in den rein wirtschaftlichen Dingen ist das Eintreten eines Vereins nützlich, vielfach sogar nothwendig. Und wenn auch durch andere Vereine bereits manches Nützliche erfreut und befördert worden ist, dann versteht es sich doch erstens ganz von selbst, daß Bauern, wenn sie sich zu einem Vereine zusammenthun, sich auch in erster Reihe mit den ihnen zunächst liegenden Dingen, das ist ihre Ackerwirtschaft, beschäftigen und sich durch den Verein diejenigen Vortheile zu verschaffen suchen, welche ihnen allein nicht erreichbar sind. Es ist aber auch auf dem wirtschaftlichen Gebiete in dieser Beziehung noch so Vieles ungeschehen, noch so Vieles zu thun, daß auch dieser Zustand den Bauernverein antreiben muß, die wirtschaftlichen Verhältnisse seiner Mitglieder zu fördern. Es ist das seine Pflicht und daher auch sein erster Zweck, den er sich vorgesezt hat.

Der Bauer muß seine Sache verstehen; deshalb muß er sie erlernen. Das geschieht auf zweierlei Weise: durch die Praxis, in der Wirtschaft der Eltern, oder bei dem Dienstherrn, oder es geschieht durch Belehrung, sei es aus Schriften, aus Vorträgen oder durch Unterricht. Das erstere, die Praxis ist das Wichtigste, das unbedingt

Nothwendige; ohne sie reicht die andre Belehrung nicht aus, kann sogar gefährlich sein. Es gibt sehr thörichte Bauern, welche nur praktisch gebildet sind; die blos studirten Bauern sollen in der Regel wenig „Glück“ haben, — so sagt der unstudirte Bauer.

Damit soll aber keineswegs gesagt sein, daß die Belehrung über nützliche Dinge unnötig oder fruchtlos sei, im Gegentheil, der Rhein. Bauernverein will dieselbe; als Zweck bezeichnet sein Statut unter Anderem: Verbreitung der dem Bauernstände dienlichen Kenntnisse. Also Kenntnisse sind nothwendig, aber dieselben müssen „dienlich“ sein. Die Wissenschaft, die Technik u. s. w. haben auch auf dem Gebiete der Landwirtschaft große Fortschritte gemacht und um den heutigen Wettkampf um's Dasein mit Erfolg bestehen zu können, muß der Bauer dieselben kennen und zu verwerten wissen. Aber nicht Alles, was auf dem Markte als Fortschritt oder als Universal-Heilmittel angepriesen wird, ist ächt, und deshalb muß der Bauer wohl auf seiner Hut sein, damit er nicht den Pfuschern und Ausbeutern in die Hände fällt; er kann leicht in einem Jahre in seiner Wirtschaft soviel verderben, daß eine Reihe von Jahren nothwendig ist, um es wieder gut zu machen. Deshalb beherzige der Bauer die alten wahren Worte: Er au, schau, wem!

Die praktische Ausbildung des Bauern ist, wie oben gesagt, das Nothwendigste; sie gehört aber weniger zu der Thätigkeit eines Vereins, sondern fällt unter den Begriff des Selbststudiums. Dagegen ist es aber recht wesentlich Aufgabe eines Vereins, wie sie sich der Rhein. Bauernverein vorgesezt hat, seinen Mitgliedern die nützliche Belehrung nach Kräften zu vermitteln. Es ist dies ausgesprochener Zweck des Rhein. Bauernvereins. Er thut dies in mehrfacher Weise.

Er thut es durch Schriften, indem er in seinem Vereinsorgane nützliche und das Richtige lehrende Schriften empfiehlt. Er thut es aber vor Allem durch sein Vereinsorgan selbst. Der kleine „Rheinischer Bauer“ ist kein hoch gelehrter Mann, und wenn er monatlich an die Thüre der Vereinsmitglieder klopft, dann bringt er nicht Schätze hoher Wissenschaft und er hat nicht den Kopf von Gelehrsamkeit voll geprostpt; aber er hat einige gute Freunde, welche manches Nützliche, der Eine Dieses, der Andere Denes, wissen, und die haben ihm dann immer aus dem Vorrate ihrer Kenntnisse und Erfahrungen mitgegeben, damit er es den Mitgliedern in jedem Ortsverbande erzähle und damit diese dann darüber nachdenken, es unter sich gründlich besprechen und vielleicht versuchswise anwenden, wenn sie glauben, daß es für ihre Verhältnisse paßt. Das thut der „Rheinischer Bauer“ unaufgefordert. Wünscht aber ein Mitglied über irgend etwas Aufklärung und Belehrung, dann ist er auch

gerne bereit, Rede und Antwort zu stehen, wenn er es kann, oder wenn seine guten Freunde ihm dabei helfen. Theuer sind die Arzneien aus seiner Apotheke nicht; jedes Mitglied ist durch seinen Vereinsbeitrag von 1 Mark darauf abonnirt.

Eine zweite Art der Belehrung sind Vorträge und Besprechungen in Versammlungen. Sie sind das belebende Element. Um über größere und wichtigere Fragen von Zeit zu Zeit zu belehren und zu orientiren, sind bisweilen größere Versammlungen und größere Vorträge nothwendig. Sie wirken allgemein belehrend und anregend. An ihnen hat es der Rhein. Bauernverein bisher nicht fehlen lassen. Praktisch wirksamer noch sind aber die kleineren, die Lokalversammlungen der Ortsverbände, in denen dann aus jenen größeren Vorträgen die praktische Nutzanwendung gezogen wird. In ihnen kann der Inhalt jener Vorträge oder auch des Vereinsorgans gemüthlich im Hinblick auf die örtlichen Verhältnisse besprochen werden; in ihnen kann Jeder, was bei den größeren Versammlungen nicht möglich ist, seine Erfahrungen mittheilen. Da kann es dann nicht ausbleiben, daß etwas Praktisches erreicht werde, vorausgesetzt allerdings immer, daß die Mitglieder und die Leiter der Ortsverbände und Kreise in ihrer Thätigkeit nicht nachlassen. Welche Erfolge zu erzielen sind, zeigen die Berichte aus diesen Ortsverbänden. Dass der Bauernverein auch einen eigenartlichen Unterricht, wenn er gut und praktisch ist, für empfehlenswerth hält, braucht nicht gesagt zu werden. Voraussetzung dabei ist aber, daß der Lernende bereits vorher die Ackerwirthschaft praktisch versteht, sonst kann der Magen in der Regel die Nahrung nicht verdauen und dann gäbts Krankheiten.

Belehrung allein aber thut nicht; praktische Thätigkeit ist das eigentliche Gebiet eines Vereins und das weiß und bezweckt auch der Rhein. Bauernverein. Darüber im nächsten Artikel.

#### IV.

September 1888.

Die Ziele und Zwecke des Rheinischen Bauernvereins sind in den Statuten desselben niedergelegt. Die betreffenden Paragraphen lauten:

„§ 2. Der Verein bezweckt, seine Mitglieder in sittlicher, geistiger und wirthschaftlicher Hinsicht zu heben, insbesondere die Interessen der bauerlichen Besitzer des Vereinsbezirks zu wahren und auf die Erhaltung eines kräftigen Bauernstandes hinzuwirken.“

§ 3. Diese Zwecke sucht der Verein zu erreichen:

1. durch geeignete Anregung zu gesetzlichen Reformen zu Gunsten des Grundbesitzes, durch Abwehr einer übermäßigen Ver-

lastung desselben und durch Beseitigung schädlicher Gewohnheiten und Missbräuche;

2. durch Versöhnung sich widerstreitender Interessen und durch gütliche Beilegung von Streitigkeiten;
3. durch Förderung der Sparsamkeit, Bekämpfung des Wucherers, Beseitigung unnatürlicher Verschuldung des Grundbesitzes und Herstellung gesunder Creditverhältnisse;
4. durch Wahrnehmung der Interessen der Mitglieder auf dem Gebiete des Versicherungswesens;
5. durch Verbreitung der dem Bauernstand dienlichen Kenntnisse;
6. durch die auf Erhaltung des Grundbesitzes gerichtete Pflege des Familienstamms im Bauernstande.“

Die Ziele und Zwecke des Rheinischen Bauernvereins sind demnach:

1. wirthschaftlicher Natur; d. h. sie beziehen sich auf Alles das, was die Landwirthschaft und ihre materiellen Angelegenheiten im engeren und weiteren Sinne betrifft; sie sind
2. volkswirtschaftlicher Natur; d. h. sie beziehen sich auf die gesamte volkswirtschaftliche Gesetzegebung, insofern dieselbe auf Landwirthschaft und Grundbesitz von Einfluß ist; sie sind
3. Standeszwecke; d. h. sie beziehen sich auf die Wiederherstellung und Befestigung eines wirthschaftlich und sittlich gesunden Bauernstandes als solchen.

#### 1. Wirthschaftliche Zwecke.

Wenn es sich blos um die Verfolgung der wirthschaftlichen Zwecke handelt, so würde die Gründung eines neuen großen Vereins in der Weise des Bauernvereins vielleicht nicht am Platze gewesen sein; für jene Zwecke ist bereits Vieles geschehen und hätte auch auf andern Wege noch Manches geschehen können. Aber desungeachtet ist noch Vieles zu thun, und wenn Bauern sich zu einem Vereine zusammen thun, dann ist es selbstredend, daß sie dabei zunächst auch an die Angelegenheiten ihres täglichen Berufes denken, daß sie durch diesen Verein ihre wirthschaftlichen Angelegenheiten, ihre Landwirthschaft, ihre Viehzucht u. s. w., zu fördern beabsieden, ihn und seine Hilfsmittel dazu benutzen wollen, wirthschaftliche Nachtheile abzuwenden und sich wirthschaftliche Vortheile zu verschaffen, namentlich in allen den Fällen, in denen die Kraft des Einzelnen nicht ausreicht. Und letzteres ist bei den meisten Vereinsmitgliedern häufig der Fall. Es handelt sich hier allerdings nur um die Selbsthilfe, aber um die Selbsthilfe durch die Kraft der Vereinigung.

Die sechsjährigen Erlebnisse des Vereins liefern eine Menge Beispiele, in denen diese Selbsthilfe äußerst nothwendig, äußerst wirksam, aber nur in einem Vereine möglich ist.

Es gilt dies z. B. für die landwirtschaftlichen Geräthe und Maschinen, welche in unserer Zeit eine große Verbesserung erfahren haben. Der Spaten, der Pflug und all' die einfachen alten Geräthe reichen nicht mehr für alle Fälle aus.

Wer sich vor Uebervortheilungen beim Viehhandel, namentlich beim Verkauf von Schlachtvieh schützen will, der muß das Gewicht seines Stücks genau kennen. Diese Kenntniß gewährt ihm eine Viehwage; dieselbe zeigt ihm zugleich während der Mästung, ob seine Fütterung eine richtige ist. Wer kein Unkraut in seinen Acker säen und ein schönes Saatforn haben will, der darf nicht bei der alten Art zu reinigen bleiben, der bedarf einer Samenreinigungsmaschine, eines sogenannten *Trieur*, welche den Unkraut samen entfernt und den vollkommenen Fruchtsamen vom unvollkommenen sondert. Was der Einzelne nicht kann, das thut die Vereinigung im Ortsverbande des Vereins; auf gemeinschaftliche Kosten wird die Maschine beschafft, aus den Beiträgen für ihre Benutzung wird das Anlagekapital getilgt, so daß in wenigen Jahren die Maschine freies Eigenthum ist und den Mitgliedern die gewünschten Vortheile gewährt. Damit ist dann ein wirtschaftlicher Zweck auf dem Wege der Selbsthilfe, aber nur durch die Kraft der Vereinigung erreicht. Berichte aus zahllosen Ortsverbänden geben hierfür Zeugnis.

Der Zwischenhandel mag wohl nicht ganz beseitigt werden können, aber er ist an sich nachtheilig und sehr gefährlich und sein Uebermaß ist vom Uebel; ferner daher Käufer und Verkäufer in unmittelbare Verbindung mit einander gebracht werden können, desto vortheilhafter ist es für beide. Die Beseitigung der Gefahren des Zwischenhandels und jedenfalls auch seines Uebermaßes erstrebt der Verein. Durch die Vereinigung der Vereinsmitglieder in einem Ortsverbande kann dazu mitgewirkt werden, und es ist dies unter Anderm durch Aufhängung einer Anmelde-tafel für die zu verkaufenden und zu kaugenden Produkte vielfach mit Erfolg geschehen.

Der Bauer muß heute durch intensive (grundliche) Wirthschaft die höchsten Erträge erzielen und dazu muß er „*Kunstdünger*“ anwenden, das ist heute die allgemeine Lösung. Ganz gewiß bedarf es heute mehr als je der Anspannung aller Kräfte, um möglichst hohe Erträge in der Weise zu erzielen, daß ein möglichst hoher Reingewinn erzielt wird und dazu wird auch der Gebrauch von Kunstdünger mitwirken, wenn er nur richtig, d. h. als „*Hilfsdünger*“ angewandt wird, der Stalldünger aber die Hauptsache bleibt. Bedingung ist hierbei aber, daß dieser Kunstdünger gut und preiswürdig sei. Bei

kleinen Bezügen Einzelner ist das schwierig; das ist nur dann mit Wahrscheinlichkeit zu erreichen, wenn die Ware in größeren Mengen beschafft wird. Dieser Zweck wird erreicht durch die gemeinsame Bestellung im Vereine, wie dies in vielen Ortsverbänden, hier und da auch kreisweise, (in letzter Zeit durch das Bureau in Kempen) geschehen ist. Der Erfolg lag in der Kraft der Vereinigung.

Die Sicherung für unvorhergesehene Unglücksfälle ist für den Bauer ein Bedürfnis und damit ein Zweck des Vereins. In der Macht des Einzelnen liegt dies nicht; nur der Vereinigung vieler ist es möglich. Die 7—800 kleinen örtlichen auf Gegenseitigkeit gegründeten Viehversicherungssvereine der Rheinprovinz wirken in dieser Beziehung sehr segensreich. Ihre Verbreitung und Förderung liegt in dem Zwecke des Vereins und derselbe hat in dieser Beziehung manches Erfreuliche erreicht. Es sei hier ein für alle Mal gesagt, daß der Verein nicht glaubt, sich nur mit eigenen Erfindungen befassen zu sollen. Er will das Gute und Nützliche zum Vortheile seiner Mitglieder unterstützen und fördern, wo er es findet.

In Vorstehendem wurden aus dem Gebiete der wirtschaftlichen Zwecke des Vereins einige hervorgeholt, um an denselben zu zeigen, wie nothwendig eine Vereinigung sei und wie wirksam dieselbe sein könnte. Es ließen sich noch manche andere Beispiele anführen, z. B. Vereinigungen für Volkswesen, Gründung von Spar- und Darlehensklassen\*) u. s. w. Die angeführten Zwecke sind vorzugsweise solche, welche in kleineren Kreisen zu behandeln und zu verfolgen sind. Der Gesamtverein kann nicht durch seine Centralverwaltung für alle örtlichen Bedürfnisse der einzelnen Ortsverbände oder Kreise sorgen, 1. deshalb nicht, weil diese Aufgabe schwer zu bewältigen sein würde; 2. aber auch deshalb nicht, weil die Bedürfnisse in den verschiedenen Theilen des Vereinsgebietes sehr verschieden sind. Es müssen daher die einzelnen Ortsverbände, oder in manchen Fällen vielleicht die Kreisverbände diese wirtschaftlichen Verhältnisse örtlicher Natur in die Hand nehmen. Es ist dies auch von sehr vielen Verbänden richtig erkannt worden und wie groß die dort errungenen Vortheile sind, sei es durch gemeinschaftliche Anschaffung von Maschinen, sei es durch gemeinsamen Bezug von Dünger- und Futtermitteln, oder durch andere gemeinsame Maßregeln, das zeigen die Berichte aus den einzelnen Ortsverbänden.

\*) Die vom Verein stets als dringend nothwendig erkannte und mit Erfolg empfohlene Gründung von Spar- und Darlehensklassen hat in Folge Vorstandbeschlusses vom 9. Oktober 1890, da ein Eingangevertrag mit der Centralstelle der Raiffeisen'schen Vereine zu Mönchengladbach blieb, der Rheinische Bauernverein selbstständig in die Hand genommen.

Wenn die Glieder einer Gemeinde zu einem Ortsverbande des Rheinischen Bauernvereins verbunden sind und wenn in diesem Ortsverbande reges Leben herrscht und jeder zum Nutzen der Gesamtheit mitzuwirken bereit ist, dann müssen wirthschaftliche Vortheile für die Gesamtheit und für jeden Einzelnen die nothwendige Folge jener Vereinigung sein. Denn die Versammlungen dieser Ortsverbände bieten die Gelegenheit, alle Interessen seiner Mitglieder zu besprechen; sie dann thaträglich zu fördern, ist leicht, da die Vereinigung, welche das Mittel hierzu ist, bereits besteht. Welche und wie große Vortheile der Verein den Mitgliedern eines Ortsverbandes bringen soll, liegt daher in deren eigener Hand, hängt von ihrer Thatkraft, Umsicht und Ausdauer ab. Selbstredend ist der Gesamtverein stets bereit, da wo es nothwendig und möglich ist, unterstützend mitzuwirken. Wer aber von ihm Alles, jede Anregung, jede Thätigkeit, die Ausführung jeder Maßregel erwarten wollte, der würde sich allerdings bitter täuschen und der wirthschaftlichen Vortheile, welche er durch den Verein sich erringen kann, beraubt bleiben. Die gebratenen Tauben fliegen auch in dem Rheinischen Bauernverein Niemanden in den Mund.

Es gibt aber auch außer jenen örtlichen und im kleinen Kreise zu behandelnden, andere größere wirthschaftliche Bedürfnisse und Zwecke, welche mehr oder weniger überall vorliegen und bei denen es der Kraft des ganzen Vereines bedarf. Darauf nächstens.

## V.

Oktober 1888.

### 1. Wirthschaftliche Zwecke, (Schluß).

Der letzte Aussatz schloß damit, daß dort gesagt war, die Erreichung der wirthschaftlichen Zwecke des Vereins liege vorzugsweise in der Hand der örtlichen Gruppen derselben, der Ortsverbände; durch den Bauernverein gebildeten Vereinigung ab, in vielen Fällen bedürfe es jedoch zur Erreichung des Zweckes der Kraft und der Mitwirkung des Gesamtvereins. Durch die Schilderung mancher Leichtesten klar stellen lassen.

Wer für seine Ackerwirthschaft des künstlichen Hülfsdüngers zu billige Preis ist zu erreichen, wenn durch die Vereinigung der Mitglieder eines Ortsverbandes größere Mengen bezogen werden; die Güte der Ware ist dadurch aber noch nicht gewährleistet. Dieser

Zweck läßt sich erst dadurch erreichen, daß die gelieferten Waaren auf den vertragsmäßig gewährleisteten Gehalt untersucht werden. Dazu bedarf es einer chemischen Versuchsanstalt und zur Errichtung einer solchen der Kraft eines größeren Vereins. Im Jahre 1883 wurde daher die landwirthschaftliche chemische Versuchsanstalt des Rheinischen Bauernvereins zu Kempen zu dem Zwecke gegründet, um 1. durch Überwachung des Handels mit Dünger, Futtermitteln und Sämereien die Landwirthschaft vor Übervortheilung zu schützen; 2. durch Untersuchung von landwirthschaftlichen Produkten und Verbrauchsgegenständen, sowie durch Beantwortung landwirthschaftlich-technischer Fragen, den Landwirthen rathend zur Seite zu stehen; 3. wissenschaftliche Untersuchungen und Versuche im Interesse der Landwirthschaft und deren Nebengewerben anzustellen. Dieselbe steht unter tüchtiger wissenschaftlicher Leitung und ist mit den nöthigen technischen und wissenschaftlichen Hilfsmitteln ausgestattet. Seit der Gründung der Anstalt in einem Zeitraume von etwas über vier Jahren (1884—1887) wurden an derselben 3480 Untersuchungen aller Art ausgeführt, unter diesen 1970 Untersuchungen von Kunstdünger, 1182 von Kraftfuttermitteln, 167 von Samenproben. In Folge der Kunstdüngeruntersuchungen wurden wegen des festgestellten Mindergehaltes beträchtliche Abzüge am Kaufpreise gemacht. Auf 230 von Landwirthen gestellte Fragen wurde brieflich Auskunft und Rath ertheilt. In neuerer Zeit sind sodann verschiedene Arbeiten von landwirthschaftlichem allgemeinem Interesse in Angriff genommen worden. Zu dem Ende sind Versuchsfelder bereit gestellt und zugleich die Mittel für Versuche zur Feststellung der Werthigkeit der Phosphorsäure in verschiedenen Düngerarten bewilligt worden. Mehrere Handlungshäuser in Dünger, Futtermitteln und Samen stellten sich unter Controlle der Station und zwar 1884=21, 1885=23, 1886=28, 1887=28 und 1888=28. Damit hat der Verein zur Erreichung dieses einen wirthschaftlichen Zweckes die Mittel geboten; an den Mitgliedern, insbesondere den Ortsverbänden liegt es jetzt, sich der dargebotenen Vortheile theilhaftig zu machen.

Der Bauer muß stets, insbesondere in den heutigen für ihn so schweren Zeiten, alle Mittel anwenden, um seine Wirthschaft einträglich zu machen. Zu diesen Mitteln gehört in vielen Theilen der Provinz der Gemüsebau, in allen aber die Obstbauzucht. Der Verein hat daher vor 2 Jahren einen Obst- und Gemüsebau-Commissionär angestellt, welcher durch unentgeltlichen Unterricht, namentlich praktischen, in den einzelnen Ortsverbänden, durch Vorträge und durch Obstbaumkurse, die Mitglieder im rationellen Gemüsebau unterrichtet und zu einer guten und einträglichen Obstbaumzucht anleitet. Der Vortheil dieser

Einrichtung wird von vielen Ortsverbänden in erfreulicher Weise anerkannt; die Anträge derselben sind so zahlreich, daß der Commissar noch nicht allen hat Geneigte leisten können.

Die wirthschaftliche Hebung seiner Mitglieder soll der Verein nach § 3 Nr. 4 seines Statuts „durch Wahrnehmung der Interessen der Mitglieder auf dem Gebiete des Versicherungswesens“ erreichen.

In dem letzten Aufsage wurde darauf hingewiesen, daß der Verein die Errichtung **örtlicher** Viehversicherungsvereine empfiehlt und unterstützt; er gibt denselben vor größeren Viehversicherungen den Vorzug; auch Rückversicherungen bei solchen versprechen nach den eingezogenen Berichten für die meisten örtlichen Vereine keine Vorteile und werden auch von bei Weitem den meisten derselben nicht gewünscht. Wenn daher der Verein auf dem Gebiete des Viehversicherungswesens den gewollten Zweck einstweilen nur in der örtlichen Vereinsbildung zu erreichen sucht, so liegt die Sache für das Feuer- und Hagelversicherungswesen doch anders. Hier ist im Kleinen nichts möglich; für eigene Bildungen ist man zu schwach und zu Verträgen mit größeren Gesellschaften ist der Vorteil, den eine kleine Gruppe bietet, nicht groß genug, um von jenen größeren Gesellschaften Vorteile zu erlangen. Zur Erreichung des Zweckes war daher hier das Eintreten des Gesamtvereins nothwendig. Dieses ist, wie bekannt, erfolgt durch den Abschluß der Verträge mit der Rheinischen Provinzial-Feuersozietät und der Norddeutschen Hagelversicherungsgesellschaft, beide nicht auf Gewinn, sondern auf Gegenseitigkeit gegründete Anstalten. Die Verträge wurden schon früher im „Rhein. Bauer“ (Jahrgang 1883 S. 161 und Jahrgang 1884, Beilage 2) abgedruckt und sind bekannt. Ihre Hauptvorteile bestehen in der Rückzahlung von 5% resp. 2% und 1% auf die Prämien der Mitglieder von Seiten der Gesellschaften und in der Berechtigung des Vereins, Vertrauensmänner zur Vertretung der Interessen der Mitglieder zu ernennen. Der Verein hat somit auch hier seine Aufgabe, die Interessen der Mitglieder auf dem Gebiete des Versicherungswesens wahrzunehmen, erfüllt und den Beweis geliefert, daß dies nur in der Vereinigung möglich sei; an den Mitgliedern selbst liegt es nun, diese Mittel zu ihrem Vorteile zu benutzen. Der Bauer kämpft heute mit den größten Schwierigkeiten; wenn ihn ein Unglücksfall im Viehhalle, durch Hagelschlag oder durch Brand trifft, so kann er gar leicht in's Schwanken gerathen. Davor schützt Versicherung.

An vorstehenden Beispielen ist gezeigt, was der Verein zum wirthschaftlichen Vorteile seiner Mitglieder zu erstreben hat und was er erreichen kann; die Beispiele ließen sich noch vermehren. Das

Vorstehende mag jedoch genügen. Es soll nur noch eine Einrichtung des Rheinischen Bauernvereins angeführt werden, welche allerdings nicht eigentlich wirthschaftlicher Natur ist, aber die wirthschaftlichen Verhältnisse doch sehr nahe berührt und auf dieselben von großem Einfluß ist, nämlich der Rechtsschutz, den der Verein seinen Mitgliedern zu bieten bezieht und auch in der That bietet.

Bereits in einem früheren Aufsage wurde gesagt, daß der Bauernverein vorzugsweise dazu gegründet sei, um dem mittleren und kleineren Bauern Schutz zu gewähren, da der größere sich in vielen Fällen schon allein zu helfen wisse. Dies trifft insbesondere bei dem „Rechtsschutz“ zu. Es ist daher eine aus acht Personen bestehende Kommission gebildet, an deren Spitze zwei Juristen stehen, welchen im Jahre 1887 der überhäussten Geschäfte wegen noch ein Rechtsanwalt zugesellt wurde. Anfänglich hatte diese Kommission nur die Aufgabe, dem § 3 Absatz 2 des Statuts entsprechend, Streitigkeiten zwischen Mitgliedern gütlich zu legen; ein Rechtsfall zwischen einem Vereinsmitgliede im Kreise Nees und einem jüdischen Viehhändler, in welchem der Verein die Prozeßkosten gewährleistete und der zur Verurtheilung des Händlers führte, hatte zur Folge, daß der Verein durch seine Kommission auch für den „Rechtsschutz“ seiner Mitglieder gegen außenstehende Personen eintrat. Die Tätigkeit der Kommission in dieser Beziehung besteht darin, daß sie den Vereinsmitgliedern in ihren Rechtsangelegenheiten und Rechtsstreitsachen nach den ihr gemachten Vorlagen unentgeltliche Gutachten ertheilt, denselben auch während des Ganges eines Prozesses ratend und belehrend zur Seite steht, sowie auch wenn es sich um eine dem allgemeinen Interesse entsprechende Entscheidung handelt oder ein bürgerliches Interesse vorliegt, insbesondere bei weniger bemittelten Vereinsmitgliedern, auch für die Kosten des Prozesses (sei es für sämtliche oder nur für die Vertretungskosten) eintritt. Die Kommission hat bisher ihre Aufgabe zur Erfüllung des Vereinszweckes in der befriedigendsten Weise gelöst. Während sie im Jahre 1884 sich mit 36 Rechtsfällen (11 Bleh-, 8 Rüben-, 3 Versicherungs-, 14 sonstige Streitfälle) zu befassen hatte, wurden im Jahre 1885 schon 212 Fälle (111 Bleh-, 10 Zuckerrüben-, 13 Versicherungs-, 78 verschiedene Rechtsfälle), im Jahre 1886 435 Rechtsfälle (194 Bleh-, 5 Rüben-, 31 Versicherungs-, 205 verschiedene) und im Jahre 1887 557 Rechtsstreitsachen (249 Bleh-, 5 Rüben-, 40 Versicherungs-, 263 verschiedene) der Kommission zur Begutachtung überwiesen, bei denen Manchen im Laufe des Prozesses wiederholte Gutachten und Belehrungen zu ertheilen waren. In einzelnen Fällen wurden allerdings obliegende Urtheile nicht erlangt, weil die der Kommission gemachten Mittheilungen irrite waren, oder doch die behaupteten Thatsachen nicht bewiesen

werden konnten, in bei Weitem den meisten Fällen war der Erfolg jedoch ein günstiger. Es hat dies die Wirkung gehabt, daß in denjenigen Fällen, in welchen das Vereinsmitglied im Rechte ist, die Gegner es nicht mehr zum Prozesse kommen lassen, wenn sie hören, daß der Verein eingetreten ist. Durch diesen Respekt, welchen der Verein wegen seines erfolgreichen Eintretens für seine Mitglieder einflößt, wird es in vielen Fällen möglich, zweifelhafte Fälle im Ver gleichswuge zu schlichten.

Der Verein darf mit Recht auf diesen Erfolg der Thätigkeit in der Verfolgung seiner Zwecke stolz sein und es ist kein Wunder, daß ihm stets neue Mitglieder und neue Ortsverbände beitreten.

## VI.

November 1888.

### 2. Volkswirtschaftliche Birechte,

Selbsthilfe ist gut, ja nothwendig. „Hilf Dir selbst, so wird Gott Dir helfen“, ist ein alter Satz, und wahrlich, der Bauernverein ist der letzte, der seinen Mitgliedern rathein würde, die Hände träge in den Schoß zu legen; das haben die vorhergehenden Aufsätze bewiesen. Er will, daß seine Mitglieder Nützliches lernen, daß sie die Errungenchaften der Wissenschaft und Technik, d. h. aber nur die guten und bewährten, sich zu Nutze machen, daß sie fleißig und thätig seien, insbesondere auch als Mitglieder des rheinischen Bauernvereins, um durch das Hilfsmittel der Vereinigung auch auf wirtschaftlichem Gebiete Nachtheile abzuwenden und sich möglichst viele Vortheile zu verschaffen.

Aber kann die Selbsthilfe allein den Bauern heute retten? Und ist auf volkswirtschaftlichem Gebiete, d. h. auf dem Gebiete jener Gesetzgebung, welche die wirtschaftlichen, materiellen Verhältnisse des Bauern berührt und beeinflußt, Alles so geordnet, daß die Stellung des Bauern eine gesicherte ist? Das Gegenteil ist der Fall. Die heutige volkswirtschaftliche Gesetzgebung ist zu Ungunsten des Bauern; sie behandelt ihn mit ungleichem Maße.

Ungünstig ist sie ihm wie allen produktiven Berufsständen. Darum sind auch diese Andern, z. B. die Handwerker, die Arbeiter u. s. w. bereits seit Jahren in Bewegung, um sich eine bessere Gesetzgebung zu erkämpfen. Die heutige volkswirtschaftliche Gesetzgebung ist ein Kind des Liberalismus, gemacht zum Vorteile des „Kapitals“ und zum Nachtheile der produktiven Arbeit. Es soll damit keineswegs etwas gegen den Kapitalisten im Einzelnen und gegen einen rechtmäßigen Gewinn desselben gesagt werden, es ist hier nur die große kapitalistische Spekulation gemeint, welche mit dem Worte „Kapital“

bezeichnet, durch welche die produktive Arbeit ausgebun det wird, und welche durch die Gesetzgebung bevorzugt ist.

Daz diese Gesetzgebung geändert werde, fordert die Selbstbehauptung aller arbeitenden Produktivstände, ihr Interesse ist hierin ein solidarisches und gleiches. Dem Bauern aber geht diese Sache vor Allem nahe. Aber nur mit vereinten Kräften kann Wandel geschaffen werden, denn die Macht des Kapitals und seiner bei der Erhaltung des jetzigen Zustandes interessirten Vertreter ist groß; sie sind zahlreich in unseren Volksvertretungen und ihren Rathschlägen liegen die Regierungen bis heran allzu williges Ohr und sie sind heute noch die Herren der Lage. Darum muß der Aufstand ein vereinter, ein allgemeiner sein, und an demselben in erster Reihe teilzunehmen, haben die Bauernvereine, auch der rheinische, sich zum Ziele gesetzt. Ist der erste, der wirtschaftliche Zweck, ein wichtiger, so ist dieser volkswirtschaftliche Zweck ein noch bei Weitem wichtigerer; denn auf diesem Gebiete ist noch gar wenig geschehen, fast Alles noch zu thun. Und kann die Selbsthilfe auf wirtschaftlichem Gebiete den Bauern erhalten, wenn ihm dassjenige, was er dort durch seine Einsicht und Thalkräft erworben hat, durch die volkswirtschaftliche Gesetzgebung wieder genommen wird? Beispiele sollen reden.

„Gleichheit vor dem Gesetz“ — ist der Grundsatz, welcher vorzugsweise von Denjenigen verkündet wird, welche unsern heutigen Verfassungen und Gesetzen den Geist eingehaucht haben. Auch wir bekennen uns zu dem Grundsätze, daß alle Staatsbürger, je nach ihren Kräften und Verhältnissen, in gleicher Weise an der Tragung der Staatslasten teilnehmen müssen, also auch am Steuerzahlen. Wie steht es nun mit den direkten Steuern?

Da gibt es zunächst in unserem Lande eine Klassen- und Klassifizierte Einkommensteuer, wonach Jeder von seinem Einkommen, die niederen Einkommen abgerechnet, ungefähr 3% an Steuer zahlen muß. Es muß daher z. B. Denjenige, welcher ein Einkommen von rund 3000 Mark hat und dadurch in die unterste Stufe der Einkommensteuer gehört, eine Einkommensteuer von jährlich 90 Mark zahlen. Es gilt dies für den Kapitalisten, wie für den Gewerbetreibenden, wie für den Bauern und Grundbesitzer. Mit der Zahlung dieser 90 Mark hat Denjenige, dessen Einkommen nur aus Kapitalszinsen besteht, seine Verpflichtung an die Staatskasse erfüllt; an direkten Steuern hat er nichts weiter zu zahlen. Wie steht es nun mit dem Bauern, dem Grundbesitzer? Auch er muß an Einkommensteuer 3% zahlen, also wenn er dasselbe Einkommen von 3000 Mark hat, jährlich 90 Mark. Damit ist für ihn aber die Zahlung direkter Steuern noch keineswegs zu Ende. Während der Kapitalist von seinem Kapital und dessen Zinsen nichts weiter zu zahlen hat, muß der

Grundbesitzer von demselben Gegenstande, der sein einziges Einkommen ausmacht und ihn zur Zahlung der Einkommensteuer verpflichtet, noch eine zweite Steuer zahlen, die Grundsteuer; und diese Grundsteuer beträgt nicht etwa bloß 3% des Einkommens, sondern dieselbe beträgt reichlich 9% des Ertrages der Grundstücke. Und wollte man behaupten, daß der wirkliche Reinertrag der Grundstücke das  $1\frac{1}{2}$ fache des besteuerten Katastral-Reinertrags ausmache, so würde dann immer noch die Grundsteuer 6% dieses wirklichen Reinertrages betragen. Derjenige daher, dessen Einkommen von 3000 Mark nur aus dem Grundbesitz besteht, hat hiernach neben der Einkommensteuer von 90 Mark noch eine Grundsteuer von 180 Mark, im Ganzen also (die Gebäudesteuer soll hier nicht weiter erwähnt werden) jährlich 270 Mark an direkten Steuern zu zahlen, bei dem gleichen Einkommen, von welchem der Kapitalist nur 90 Mark zahlt, und welches dieser arbeitslos gewinnt, während der Bauer sich dasselbe im Schweiße seines Angesichtes durch harte Arbeit erringen muß. Ist das Gleichheit vor dem Gesetze?

Doch damit ist es noch nicht genug. Dasselbe Verhältniß, welches bei den direkten Staatssteuern vorliegt, wiederholt sich bei der Communalbesteuerung. Bekanntlich erfolgt letztere durch Zuschläge zu den direkten Staatssteuern. Sie betragen in den meisten Gemeinden weit über 100%, steigen in vielen auf 200%, 300% und darüber. Angenommen aber, sie betrügen in einer Gemeinde 100%, dann hat der Kapitalist dafolgt noch einmal 90 Mark an Communalsteuer zu zahlen und weiter nichts; der Grundbesitzer mit demselben Einkommen aber hat noch einmal 90 Mark und noch einmal 180 Mark, im Ganzen also noch einmal 270 Mark zu zahlen. Die Gesamtsteuer an Staat und Gemeinde beträgt daher für diesen Capitalisten 180 Mark, für diesen Grundbesitzer 540 Mark. Ist der Prozentsatz, wie gewöhnlich, höher als 100%, dann wird der Unterschied noch erschreckender. (Man vergleiche die außerordentliche Beilage zur September-Nr. des Rh. B. 1890 und die Eingabe an den Finanzminister im Rh. B. S. 317).

Soll nun der Bauer dazu schweigen? Er hat es lange genug gethan; es war hohe Zeit für ihn, zu fordern, daß ihm mit gleichem Maße gemessen werde, daß ihm sein Recht werde, nicht mehr als das, aber auch nicht weniger. Hier für das Recht des Bauern einzutreten, oder besser gesagt, alle Bauern unter seiner Fahne zu sammeln, damit sie selbst vereint für ihr Recht eintreten, das hat der Rheinische Bauernverein sich als Ziel vorgestellt und er hat nicht gesäumt, zu handeln.

Als im Jahre 1882 am 8. November der Rheinische Bauernverein zu Kempen in's Leben trat, da beschloß die konstituierende

Generalversammlung, sofort bei den beiden Häusern des Landtags die Ueberweisung der Grund- und Gebäudesteuer an die Gemeinden zu beantragen. Aufhebung der Grundsteuer wäre prinzipiell das Richtige, ist jedoch einstweilen noch unerreichbar. Durch Ueberweisung der Grund- und Gebäudesteuer an die Gemeinden würden Grundbesitzer und Bauern indirekt entlastet, da sie, wie oben gezeigt wurde, die meistbelasteten Steuerzahler in den Gemeinden sind. Wegen zu später Einführung der Petitionen kamen dieselben nicht mehr zur Verhandlung. Im nächsten Jahre wurden sie rechtzeitig wiederholt und von dem preußischen Landtage der Staatsregierung zur Berücksichtigung überwiesen. Ein großer Erfolg! Die Vertreter des Landes haben unsere Klagen für begründet, unsere Forderungen für berechtigt anerkannt. Wäre das wohl geschehen, wenn nur ein Einzelner petitionirt hätte? Die Zahl von 15 000 Mitgliedern, welche damals der Rheinische Bauernverein zählte, ist es gewesen, welche der Petition zuerst die Beachtung zugezogen hat; die guten Gründe, auf welche sie sich stützten, mußten ihr dann die Anerkennung sichern.

Auch vom Ministerium aus wurde dann später die Geneigtheit ausgesprochen, dem gestellten Antrage zu willfahren, sobald der Staatskasse neue Einnahmequellen eröffnet seien. Heute ist Letzteres durch die Braunkohlesteuer der Fall. So hat das vereinte Handeln wenigstens den Weg zu einer Besserung in diesem Punkte geöffnet.

Zweierlei ist dadurch bewiesen: erstens, daß unsere Klagen nicht unberechtigt sind; zweitens, daß dem vereinten Handeln in einer rechtmäßigen Sache der Erfolg zu Theil wird.

Ein wirklicher Erfolg ist auch schon zu verzeichnen in dem sogenannten Huene'schen Gesetze, nach welchem die über 15 Millionen Mark hinausgehenden Einnahmen an landwirtschaftlichen Hößen, den Kreisen resp. Gemeinden überwiesen, die Steuerzahler also, vor allem die Bauern, entlastet werden.

## VII.

Dezember 1888.

### 2. Volkswirtschaftliche Zwecke.

(Fortsetzung.)

In dem letzten Aufsatz wurde bei der Besprechung der direkten Staatssteuern eines vergessen, welches besonders geeignet ist, die Ungleichheit in helles Licht zu stellen. Bei der Klassen- und Einkommensteuer werden zur Ermittlung des steuerbaren Einkommens die Zinsen etwaiger Schulden in Abzug gebracht und nur der verbleibende Rest wird besteuert. Bei der Grundsteuer wird auf die auf dem Grundbesitz lastenden Schulden keine Rücksicht genommen.

Die Wirkung dieser gesetzlichen Bestimmungen soll wieder ein Beispiel zeigen. Beträgt das Einkommen rund 3000 Mark jährlich und erreichen die Schuldzinsen dieselbe Höhe, so ist kein steuerpflichtiges Einkommen vorhanden; der Kapitalist würde also keine Steuer zu zahlen haben. Der Grundbesitzer, gleichfalls mit einem Einkommen von 3000 Mark und Schuldzinsen in derselben Höhe, würde allerdings eine Einkommen- oder Klassensteuer auch nicht zu zahlen haben, aber seine Grundsteuer würde durch die Schuldzinsen nicht gemindert; er müßte nach wie vor 9 Prozent, im vorliegenden Falle also 270 Mark, an direkter Staatssteuer zahlen. Dies zur Verhöllständigung des Bildes der „Gleichheit vor dem Gesetz“ und der Begründung der Bestrebungen des Bauernvereins.

Das „Huene'sche Gesetz“, dessen am Schluß des letzten Aufsatzes Erwähnung geschah, ist nicht direkt von uns erbettet worden, aber es ist eine Wirkung der berechtigten Klagen und Forderungen der Bauern in Betreff der Steuerüberblirbung. Mit diesem Gesetze verhält es sich also. In allen Theilen Deutschlands und in allen durch Arbeit produzierenden Berufsständen wurden seit einer Reihe von Jahren lebhafte Klagen darüber laut, daß die herrschende Freihandelsgesetzgebung, das Kind des volkswirtschaftlichen Liberalismus, die produktive Arbeit zu Gunsten der kapitalistischen Spekulation schädige, die Produktivstände zu Grunde richte. Der Gesetzgeber konnte sein Ohr den lauten Klagen nicht mehr verschließen. Zunächst ging man daran, der gewerblichen Industrie, welche, wie gewöhnlich, am lautesten gerufen hatte, zu helfen. So wurde z. B. durch Erhöhung der Eisenzölle die heimische Eisenindustrie gerettet. Zuletzt kam auch der Bauer an die Reihe. Man erkannte, daß die mit Hilfe des inländischen Spekulationskapitals gemachte Konkurrenz des Auslandes die inländische Landwirtschaft so stark schädige, daß dieselbe kaum noch die Produktionskosten aufbringen könne und daher stetig zurückgehen müsse. Die Reichsregierung entschloß sich daher, dem Reichstag eine Erhöhung landwirtschaftlicher Zölle vorzuschlagen. Der Reichstag stimmte dem Vorschlage zu, war jedoch der Ansicht, daß die vermehrten Reichseinnahmen nicht zu vermehrten Ausgaben zu verwenden, sondern den belasteten Steuerzahlern zuzuführen seien. Das war der Antrag des Abgeordneten von Huene, die Mehrerinnahmen aus landwirtschaftlichen Zöllen den Kreisen zu überweisen, damit dort die Steuerzahler der Kreise oder der Gemeinden entsprechend entlastet würden, vorzugsweise also die am meisten belasteten Bauern. Das war somit ein Antrag, dem der Gedanke der auch vom Bauernverein geforderten Entlastung des Grundbesitzes zu Grunde lag. Der Antrag wurde Gesetz, was wohl schwerlich der Fall gewesen wäre, wenn nicht auch seit einiger Zeit die Vertreter des Grundbesitzes ihre

Stimmen alleroverts erhoben hätten, unter ihnen nicht zum wenigsten der Rheinische Bauernverein, getreu der ihm in § 3 des Statuts gestellten, aber noch keineswegs erledigten Aufgabe: „Abwehr einer übermäßigen Belastung des Grundbesitzes.“

Was den Schutz der landwirtschaftlichen Erzeugnisse des Vaterlandes gegen die Einfuhr aus dem Auslande anbelangt, so ist der selbe übrigens heute noch keineswegs genügend. So haben z. B. die Anträge des Bauernvereins in Betreff des Zolles auf Obst und Gemüse, sowie auf Milchprodukte bisher keine Berücksichtigung gefunden. Auch die Viehzölle sind augenblicklich für die rheinischen Verhältnisse noch zu niedrig. Nicht minder besteht noch ein großes Missverhältniß zu Ungunsten der Tabakzüchter zwischen Tabaksteuer und Tabakkoll. Der Rheinische Bauernverein fährt daher mit seinen Petitionen fort.

In das Gebiet der übermäßigen Belastung des Grundbesitzes fällt auch die Stempelsteuer-Gesetzgebung. Wer einen Vertrag, einen Kauf, Pachtvertrag oder Aehnliches abschließen will, hat, wenn der Gegenstand des Vertrages auch gering ist, eine verhältnismäßig hohe Stempelsteuer zu zahlen. Nicht so der Börsen-Spekulant, der an der Börse Millionen verhandelt; bis vor Kurzem noch hatte er nur die Fixsteuer von 20 Pf. zu zahlen. Durch das neue Börsesteuergesetz ist allerdings eine Erhöhung eingetreten, immer noch ist aber die Stempelsteuer für andere Verträge unverhältnismäßig viel höher. Vom Standpunkte der Moral ist allerdings die Forderung berechtigt, daß das unsolide Spiel an der Börse ganz untersagt werde, wie man auch das Spiel an den öffentlichen Banken verboten hat; so lange dasselbe aber noch — wir sagen leider — geduldet wird, ist die Bevorzugung desselben in der Besteuerung nicht zu billigen; die Besteigung dieses Missverhältnisses ist eine berechtigte Forderung, welche unter die Zwecke des Rheinischen Bauernvereins fällt.

Die schwierige Frage: „Goldwährung oder Doppelwährung?“ soll hier nicht weiter erörtert werden. Daß sie auf die Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse von großem Einfluß ist, steht außer allem Zweifel. Nach den letzten Verhandlungen in England scheint sich die Wagenschale zu Gunsten der Doppelwährung zu neigen; damit würde die Forderung derjenigen Parteien und Schriftsteller erfüllt werden, welche bisher vorzugsweise für die Interessen der Landwirtschaft eintreten.

Die angeführten Beispiele genügen, um zu zeigen, daß Landwirtschaft und Bauernstand in der Gesetzgebung des neuzeitlichen Jahrhunderts zu kurz gekommen sind. Es ließe sich noch anderes anführen, z. B. die Freizügigkeit-Gesetzgebung, welche dem Lande die guten Arbeitskräfte entzieht und sie höchstens ausgenutzt aus den Städten und den Industriebezirken der Heimat wieder zurücksendet. Doch genug.

Eine Frage nur noch, die wichtigste von allen, die Frage der Grundverschuldung, bedarf noch einer eingehenden Besprechung. Unter den Zwecken des Vereins steht in den Statuten desselben auch folgender: "Beseitigung unnatürlicher Verschuldung des Grundbesitzes und Herstellung gesunder Kreditverhältnisse." Darüber das nächste Mal.

VIII.  
Februar 1889.  
2. Volkswirtschaftliche Zwecke.  
(Fortsetzung.)

In dem letzten Aufsatz (Dezemberheft) war gesagt, die Frage der Grundverschuldung bedürfe noch einer eingehenden Besprechung, da ja auch das Statut des Vereins unter den Zwecken desselben "Beseitigung unnatürlicher Verschuldung des Grundbesitzes und Herstellung gesunder Kreditverhältnisse" nenne. Unstreitig ist diese Frage für den Bauernstand und Grundbesitz eine der wichtigsten, ihre Lösung ist entscheidend für die Zukunft; sie ist eines eingehender Studiums werth. Bei dem geringen Raum, der hier zu Gebote steht, können aber nur die wichtigsten Gesichtspunkte kurz hervorgehoben werden.

Wenn unsere heutigen Volksbegleiter und liberalen Volkswirtschaftler, d. h. diejenigen, welche den Grund und Boden als ein vorzügliches Feld der Ausbeute für ihre kapitalistische Spekulationsfähigkeit ansehen, von dieser Frage reden, so sagen sie, die heutige unbeschränkte Verschuldungsfähigkeit des Grund und Bodens sei das allein Richtige, es sei nur nothwendig, für den "Credit" möglichst große Sicherheit zu schaffen, im Uebrigen dem "Bauer" die Erlangung von Credit möglichst zu erleichtern. Dass der Gläubiger für seine Forderung Sicherheit wünscht, ist natürlich; wenn aber dem Bauern im Allgemeinen noch mehr Credit zugeführt werden soll, so liegt das wohl im Interesse des spekulativen Capitals, keineswegs aber in demjenigen der Bauern, welche bereits viel zuviel Credit gehabt haben und in Gefahr sind, in der Sündfluth des Credits zu ertrinken. Nicht um mehr Credit, sondern um "gesunden" Credit handelt es sich; denn allerdings ohne Schulden, d. h. ohne Zuführung von Capital kann der Bauernstand nicht durchkommen.

Wenn übrigens die liberalen Volkswirtschaftler auch für die Verschuldung des Grund und Bodens das Wort "Credit" erfunden und zur Annahme gebracht haben, so möge hier beiläufig gesagt sein, dass dies eitel Täuschung ist. "Credit" kommt aus dem Lateinischen und bedeutet "Vertrauen" und ist also nur richtig angewandt, wenn Schuldners und nur auf dessen mündliches oder schriftliches Versprechen der Rückzahlung gegeben wird. Wenn man aber zu dem

persönlichen Versprechen noch dazu ein Grundstück als Unterpfand der Sicherheit fordert, dann ist das nicht Vertrauen, sondern Misstrauen, und das ist heute die Regel. Man bleibe uns daher mit dem Wort "Credit" vom Leibe, wenigstens so lange, bis der Credit ein gesunder geworden ist.

Es fragt sich nun: Ist die heutige Verschuldung des Grund und Bodens eine gesunde, oder ist sie eine ungesunde, eine unnatürliche?

1. Die Grundverschuldung hat verschiedene Gründe. Sie kann entstehen aus Auswendungen auf das Gut, z. B. durch Neuanlagen und Verbesserungen oder infolge von Unglücksfällen, welche den Besitzer nöthigen, Schulden zu machen. Das sind dann Schulden, welche zum Nutzen des betreffenden Grundstückes oder Gutes gemacht werden, bisweilen sogar gemacht werden müssen; das Geld wird, wie man zu sagen pflegt, in das Gut oder Grundstück hineingesleckt. Es ist daher nicht unnatürlich, dass die Schuld in irgend einer Form daran haften bleibe. Andere Schulden aber, und das sind bei Weitem die meisten, entstehen aus Käufen oder Erbabsindungen, sind rückständige Kauf- oder Erbabsindungsgelder. Mit diesen hat das Gut oder Grundstück als solches gar nichts zu thun; sie röhren aus einem demselben durchaus fremden Grunde her. Der Grund und Boden hat von solchen Schulden nicht den mindesten Nutzen; wenn dieselben ihm daher dauernd angeheftet werden, wenn er als Pfand für dieselben dienen muss, dann ist das im höchsten Grade unnatürlich. Es ist das um so ungesunder, als gerade diese Art von Schulden es sind, welche an dem stetigen Wachsen der Grundverschuldung vorzugsweise Anteil haben.

2. Unsere Grundschulden sind hypothekarisch eingetragene Kapitalien. Dieselben sind in dem verpfändeten Grundstücke festgelegt. Der Eigentümer ist nicht im Stande, dieselben mit einem Male wieder aus dem Grundstück herauszuziehen. Letzteres bringt ihm nur eine jährliche Rente (Reinertrag), welche ihn in den Stand setzt, die Zinsen der Schuld zu zahlen und vielleicht bei günstigen Wirtschaftsverhältnissen ein Weniges zur Tilgung der Schuld zu erbringen. Nun sind aber unter unsren heutigen Verhältnissen diese Schulden fünfbar, vierteljährig, halbjährig, je nachdem der Vertrag bestimmt. Das ist unnatürlich, das ist ungesund, denn es entspricht nicht der Natur des Grundbesitzes. Die rasche Ablösung kann den Schuldner in grosse Verlegenheit bringen, verursacht jedenfalls viele Kosten. Wenn ein Kaufmann für sein Geschäft ein Darlehn aufnimmt, so schlägt er es in einem bestimmten Zeitraum, vielleicht in einem Jahre, um, erhält das Kapital mit dem Gewinn zurück, so dass er dasselbe zurückzugeben kann. Anders ist es aber, wie oben gezeigt, mit dem Grundbesitzer. Wenn überhaupt eine Verschuldung des Grund und

Bodens zugegeben wird, dann dürfen diese Schulden keinesfalls kündbare, sondern müssen unkündbar sein und durch kleine jährliche Abschlagszahlungen getilgt werden. Die heutige Verschuldung des Grund und Bodens ist daher in diesem Punkt unmöglich.

3. Zur Verzinsung der Grundschulden muss (anderweitiges Vermögen des Schuldners kann hier nicht in Betracht kommen) der Reinertrag, die Rente des verpfändeten Grundstückes dienen. Vertragen jene Zinsen mehr als die Rente, so ist das unmöglich und ungesund. Wenn z. B. ein Gut zur Hälfte seines Werthes mit hypothekarischen Schulden belastet ist, so müssen die Zinsen der Schuld durch die halbe Rente des Grundstückes gedeckt werden können; ist dies nicht möglich, so ist das Verhältniss ein unmögliches und kann zum Ruin des Schuldners führen. Bedarf z. B. der Schuldner der halben Rente seines zur Hälfte belasteten Gutes zu seinem und seiner Familie Unterhalt, reicht aber die andere Hälfte der Rente zur Zahlung der Schuldzinsen nicht aus, so muss die Schuld jährlich wachsen und endlich zum Ruin führen. In der That übersteigen aber heute die Schuldzinsen in der Regel die Rente. Der heutige Zinsfuß ist eigentlich nicht mehr als  $3\frac{1}{2}\%$ ; die Zinsen der hypothekarischen Schulden betragen aber in den meisten Fällen wenn nicht mehr, so doch mindestens  $4\%$ . Die Rente des Grund und Bodens kann aber nicht höher als  $3\%$  angenommen werden. Also ist der heutige Zustand in Betreff der Zinsenhöhe ein unmögliches und verderbliches.

Es leuchtet ein, daß die drei vorstehend bezeichneten Verhältnisse der Natur des Grund und Bodens widersprechen. Es wird dies auch derjenige zugeben müssen, welcher die Verschuldung des Grund und Bodens an sich nicht verwirft. Die Belastung derselben mit Kauf- und Erbabsindungsgeldern, die Kündbarkeit der Kapitalien und den die Höhe der Rente überschreitenden Zinsfuß wird Feder verwerfen müssen, der den Grund und Boden nicht als einen Ausbeutungsgegenstand für das spekulirende Kapital, sondern als das behandelt wissen will, was er seiner Natur nach ist.

Es ist kein Wunder, daß unter solchen Umständen, von den großen Kosten der Hypothekareinschreibungen ist noch gar nicht gesprochen worden, die Grundverschuldung stetig wächst und heute bereits eine erschreckende Höhe erreicht hat. In den Jahren 1875—1885 wurden in dem französisch rechtlichen Theile der Rheinprovinz an Hypotheken

neu eingetragen . . . . .	Mt. 2,762,241,003
erneuert . . . . .	" 553,466,440
gelöscht . . . . .	Ga. Mt. 3,315,707,443
	" 771,146,793
bleibt . . . . .	Mt. 2,544,560,650

Da wird man es den „Bauern“ wohl nicht verargen dürfen, wenn ihnen endlich die Geduld reift und sie sich dieses Zustand nicht länger wollen gefallen lassen, in welchem sie für die Vereicherung Anderer arbeiten und selbst immer mehr zurückgehen; und ein Verein, der es sich zur Aufgabe gesetzt hat, für die Interessen und die Erhaltung des Bauernstandes zu wirken, wird es nicht unterlassen können, gerade dieser, allerdings nicht leichtesten, aber äußerst wichtigen Angelegenheit seine volle Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Nächstens noch etwas mehr hierüber.

## IX.

März 1889.

### 2. Volkswirtschaftliche Zwecke.

(Fortsetzung.)

Die Mängel, welche in dem letzten Aufsatz an unserer heutigen Grundverschuldung, an der Hypothekabelastung unseres Grundbesitzes im Einzelnen hervorgehoben wurden, führen schon zu dem Schlusse, daß diese Grundverschuldung, diese Hypothekabelastung selbst, mit der Natur des Grundbesitzes nicht vereinbar, daher vom Uebel sei. Es erübrigत jedoch noch, dieses näher nachzuweisen. Dies kann nicht besser geschehen, als durch Wiedergabe eines Auszuges aus dem Referate über den Realkredit des Grundbesitzes, welches Graf von Höensberg im Jahre 1883, als Mitglied der Kreditkommission des Vereins erstattete, und von dem bereits Auszüge in dem „Rhein. Bauer“, Jahrg. 1883, Beilage Nr. 11 bezw. im Nachdruck S. 175, und Jahrg. 1884, Beilage Nr. 4 bezw. im Nachdruck S. 53 veröffentlicht wurden. In dem hier wörthlich folgenden Auszuge werden zugleich auch noch diejenigen Stellen mitgetheilt, welche von den schon in dem letzten Aufsätze behandelten Punkten handeln.

In dem Referate heißt es:

„Nach dieser kurzen Charakterisirung der rheinischen Hypotheken-Ordnung fehlen wir nun zu unserer Hauptfrage zurück: Welches ist die der Immobilien Natur des Grundbesitzes entsprechende Form seiner Belastung?“

Die Beantwortung dieser Frage enthält drei Punkte:

1. Der Immobilität des Grund und Bodens entspricht eine Immobilität seiner Belastung, d. h. die Kündbarkeit der Grundschulden.
2. Der Grenze eines jeden Grundbesitzes entsprechend muss auch die Belastungshöhe eine gefestigt normierte sein, und
3. muss der Zinsfuß der Real schuld ein der Rente des Grundbesitzes entsprechender sein.“

Als erster Grundfaß gilt, die Immobilität des Grundbesitzes fordert die Kündbarkeit seiner Schuld; dies ergibt sich aus dem nothwendigen Zusammenhang beider Begriffe. Denn wie ist es möglich, daß der Grundbesitz seine immobile Natur erhalten, wenn die Kündbarkeit seiner Hypothek ihn

fortwährend von seiner Basis abdrängt und ihn geradezu wehrlos börsen-häkten Spekulationen in die Hände liefert. Wenn ferner hinzukommt, daß die neuere nach kapitalistischen Gesichtspunkten verfaßte Gläubiger-Ordnung in Verbindung mit dem Subhastationsverfahren in der Rheinprovinz dem Gläubiger die denkbar schärfste Handhabe bietet, seine Interessen in rücksichtsloser Weise zur Geltung zu bringen, dann begreift man, wie schwer es für den einmal auf die schief Ebene des Credits gerathenen Grundbesitz ist, sich vor dem alles verschlingenden kapitalistischen Abgrunde zu retten.

Die Nothwendigkeit der Unklarheit der Schuld ergibt sich aber auch aus der Unmöglichkeit der wirtschaftlichen Zurückzahlung des Kapitals. Man misst den Grundbesitz mit demselben Maßstab wie die Kaufmännischen Gewerbe, aber man läßt außer Acht, daß seine Kapital-Produktionsfähigkeit eine weit geringere wie bei jenen ist und hierin liegt die Bedeutung des Unterschiedes. Im Gewerbe reproduziert sich das Kapital in verhältnismäßig kurzer Zeit, die im Vorgang genau berechnet werden kann. Die Reproduktion beim Grundbesitz ist aber eine viel langsamere, weil seine Rente einen viel geringeren Prozentsatz repräsentiert wie das Etragnis bei jenem, und zudem ist die Reproduktionsdauer eine durchaus ungewisse, weil dieselbe von den nicht vorher zu bestimmenden Ernteerträgen und den damit zusammenhängenden, der Landwirtschaft eigenartigen Zufälligkeiten abhängt. Wird dem Bauer das Kapital gekündigt, bevor er dasselbe aus der Rente seines Besitzes zurückgewonnen hat, dann bleibt ihm nichts anders übrig, als einen neuen Gläubiger zu suchen, der mir zu gerne bereit ist, das Creditbedürfnis mit einem höheren Zinsfuß zu befriedigen. Das ist ein Ogleich der Kette, die bei Unklarheit der Hypothekarschuld den Grundbesitz unretthalt in den kapitalistischen Schund hinabzieht. Die Nothwendigkeit unklarer Darlehen ist daher auch schon ein lebendiges Bedürfnis geworden und hat in der Praxis hauptsächlich durch Bildung von Pfandbrief-Instituten mannigfachen Ausdruck gefunden. Bei der Besprechung des für den Grundbesitz angemessenen Zinsfußes werden wir auf diese zurückkommen müssen.

Der zweite Grundsatz für die dem Grundbesitz entsprechende Art der Verschuldung bezieht sich auf die Belastungsgrenze, d. h. es muß eine bestimmte Höhe geben, bis zu welcher der Grundbesitz belastet werden darf, und zwar darf eine solche Maximalverschuldung niemals dem Wert des Pfandobjekts gleichkommen und selbstverständlich noch weniger ihn überschreiten.

Der verschuldete Grundbesitz hat eine doppelte Aufgabe zu erfüllen, er muß auf der einen Seite den Schuldner, auf der andern Seite den Gläubiger befriedigen, mit andern Worten, die Rente des Grundbesitzes muß im Stande sein, sowohl die Zinsen des auf ihm lastenden Kapitals zu decken als auch den Besitzer des Grund und Bodens zu ernähren. Zur Erhaltung eines gesättigten Bauernstandes ist letztere Bedingung unumgänglich nothwendig. Die Familie, die in die Lage versetzt ist, so zu sagen das ganze mit dem Schweife der Arbeit aus ihrer heimatlichen Scholle gezogene Etragnis abzuliefern zu müssen in die Hände des Kapitalisten, sie ist nur dem Namen nach Eigentümerin des Grund und Bodens, in Wirklichkeit ist sie der Tagelöhner des Kapitals, den die eigene Noth bald von Haus und Hof vertreibt, um von allen Mitteln entblößt, hier oder im andern Welttheil das Proletariat zu vermehren. In den Verhältnissen eines geordneten gesättigten Bauernstandes erscheint eine Belastungsgrenze so unumgänglich nothwendig, daß nur eine dem Grundbesitz feindliche Gesetzgebung dieselbe ignorieren könnte. Wenn der Kapitalismus dem Besitzer von Grund und Boden vorspiegelt, seine Ideen hätten ihn zum unbeschränkten Herrn über seinen Besitz gemacht, die liberal-manchesterische Gesetzgebung habe erst den Bauer zum wirklichen Eigentümer seines Hofs gemacht, jetzt erst sei ihm das Kapital in unbeschränkter Weise

zugänglich geworden, um damit seine totte Scholle zu befruchten — so sind dies eile Trugblüher. Es ist der Strengefang, der um so sicherer Haas und Hof in die Arme des Kapitals treibt. Es ist wahrsch. christlich-conservativ, die individuelle Freiheit des Menschen hochzuhalten und zu vertheidigen, aber dort ist die Grenze der christlichen Freiheit, wo der Mensch anfängt, dieselbe zu missbrauchen, wo er die Erde benuzt, nicht um sich und die Seinen zu erhalten und zu ernähren, sondern wo er sie fremden Zwecken überliesert und sich und die Seinen der Existenz beraubt; — das ist die Freiheit des Heidentums, welche das Christenthum als Sklaverei bekämpft. Und gegen diesen Missbrauch der Freiheit Schranken zu errichten, ist auch die Gesetzgebung befugt und verpflichtet, sonst verliert sich der lebhafte Beifit entweder in einer sich in beständiger Bewegung befindlichen Parzellentwirtschaft, oder er wird von Latsifunden aufgesogen, zwei Extreme, die, wie Frankreich und England-Irland zeigen, schwere soziale Mißstände im Gefolge haben.

Unterschätzte geleggeberische Erfolge haben in dieser Beziehung die nordamerikanischen Staaten, insbesondere Canada, durch seine unverzichtbaren „Heimstätten“ aufzuweisen. Dieselben sichern jedem Ansiedler einen Besitz von 160 Acres samt seinem gesamten Inventar gegen Pfändung und Exekution; eine sehr richtige Anwendung des Grundsatzes, daß man dem Menschen, wenn er existenzberechtigt ist, auch die Mittel hierzu nicht entziehen darf. Und in der That, auch unsere direkten Steuern erkennen den Grundsatz an, daß ein Besitzminimum nicht mit ihnen belastet werden darf. Und wenn, so muß man fragen, der Staat vor einer Grenze stehen bleibt und sagt: hier fängt das Gebiet an, wo hinein ich meine Hand nicht strecken darf, wo nimmt dann der Privatgläubiger das Recht her, diese Grenze zu überstreichen und dem Banddauer den letzten Faden Erde unter den Füßen wegzureißen?

Was nun die Höhe betrifft, bis zu welcher der Grundbesitz belastet werden darf, so haben Sozialpolitiker hierüber verschiedene Vorschläge gemacht; ein von vielen Seiten aufgestellter Satz ist: die Verhüllung darf „die Hälfte des tatsächlichen Gutswertes“ nicht übersteigen. (Das ist die Ansicht des früheren österreichischen Ministers Prof. Schäffle in Lübingen. Die Red.) In unserer Absicht kann es nicht liegen, eine bestimmte Grenze als die richtige einzustellen, daß muß vielmehr die Aufgabe einer die Agrarverhältnisse richtig heimstellenden Gesetzgebung bleiben; nur das Bedürfnis nach Ausführung dieses Prinzips zum allgemeinen Bewußtsein zu bringen, das sollte vorerst die Aufgabe sein, die auch der Bauernverein in den Kreis seiner Thätigkeit ziehen möge.

Wenden wir uns nun zum dritten Punkte, zur Höhe des Zinsfußes. Es ist eine aus der Natur der Sache sich ergebende Wahrheit, daß die Zinsen, welche das Kapital vom Grundbesitz fordert, die Rente dieses nicht übersteigen dürfen. Fordert der Gläubiger 5 Prozent Zinsen, wo hingegen das Pfandobjekt dem Schuldner nur 3 Prozent Rente abwirkt, so liegt es auf der Hand, daß die Differenz von 2 Prozent zum Nachteil des Schuldners außerhalb des Pfandobjekts gehalten werden muß. Theoretisch wird diese Wahrheit wohl von Niemanden bestritten werden, nur sind die Consequenzen verschieden, welche von den sich gegenüberstehenden Seiten aus dieser gezogen werden. Während der Grundbesitz eine billige Reduktion des Zinsfußes fordert, sucht das Kapital die Rente jenes durch künftliche Manipulationen — Raubbau, Spekulation — momentan in die Höhe zu treiben. Letzteres kann natürlich nur vorübergehend eine annähernde Gleichheit des Zinsfußes und der Rente herstellen, um dann wieder die Differenz um so stärker und nachtheiliger hervortreten zu lassen. In der Naturverschiebung beider liegt es, daß der Grundbesitz niemals den Forderungen genügen kann,

welche das Kapital an Börse, Industrie und Gewerbe stellt. Es bleibt daher, soll die Allianz zwischen beiden eine natürliche und wirtschaftlich fruchtbereiche sein, nichts anderes übrig, als daß das Kapital sich den Forderungen des Grundbesitzes anpassen und sich so zu sagen in dessen Zwangsjacke hineinsteckt. So sehr man auch jenem gegenüber als Äquivalent die Sicherheit der Forderung geltend macht, so haben doch die Erfahrungen gezeigt, daß das Kapital nicht gesonnen ist, bei Abschluß dieser Allianz dem Grundbesitz wesentlich günstigere Bedingungen einzuräumen, und so konnte sich auch bisher diese Verbindung nur als eine unnatürliche und diesen schwer schädigende erweisen. Daher ist auch schon längst das Bestreben des Grundbesitzes hervorgetreten, sich aus den Händen des Kapitals zu befreien und durch eigene, seinem Interesse dienende Institute das Creditbedürfnis zu befriedigen. Wir begegnen in dieser Beziehung zweierlei Hauptarten von Instituten: solchen die privater, und solchen, die staatlicher Natur sind; letzterem Begriff geben wir die weiteste Ausdehnung und umfassen alle jene Institute mit demselben, welche eine größere politische Gemeinschaft zur Basis haben.

Es ist ein charakteristisches Zeichen unserer Zeit, daß, sobald sich irgend ein Bedürfniß fundigt, sofort die Spekulation sich desselben bemächtigt und unter dem Scheine der Unentgänglichkeit selbstsüchtige Zwecke verfolgt. Auch die Creditnoth des Grundbesitzes hat in dieser Hinsicht mannigfache Früchte gebracht, und wir begegnen in allen Ländern und Provinzen den verschiedensten Boden-Creditinstituten, die sich zum großen Theile als Aktien-Unternehmungen darstellen. Ihren Werth oder Unwert im Einzelnen zu prüfen, liegt nicht im Zwecke dieser Ausführungen, wir beschränken uns auf ihre Beurtheilung nach prinzipiellen Gesichtspunkten und stellen als Resultat derselben voran, daß die freie Entwicklung und Thätigkeit solcher Privatunternehmungen nicht den Erfordernissen eines gesunden Staatscreditis entsprechen kann.

So sehr auch der angemessene Credit der Zweck mancher derartiger Privat-Institute ist, so liegt es doch in der Natur der Sache, daß das Interesse des Instituts in dubio höher steht, wie das Interesse des Grundbesitzes, denn wäre dies nicht der Fall, so würde eine solche Boden-Creditanstalt ihre Thätigkeit einstellen, falls das Interesse des Grundbesitzes durch sie geschädigt würde; hiermit wäre aber die Existenz der Privat-Institute überhaupt in Frage gestellt. Nimmt man bei dieser unausbleiblichen Rangordnung der Interessen hinzu, daß jedwede Thätigkeit eines Privatkapitals die Konkurrenz des Andern hervorruft, so liegt die Gefahr um so näher, daß, je zahlreicher diese Credit-Institute in's Leben treten, der Grundbesitz um so eher kapitalistischer Spekulation verfällt. In jedem Falle liegt darin das Unannehmbarste für den Grundbesitz, daß derselbe mit den Blößen, welche ihm die Credit-Institute abfordern, auch deren Miteinkommen bestreiten muß. Dort hört das Interesse des Grundbesitzes auf, wo das der Privat-Anstalt anfängt, und wenn vossends jenes Letztere durch zahlreiche Agenten vertreten, so ist dies ein Nebel, welchen nicht genug aufgegearbeitet werden kann. Die fundamentale Stellung, welche Grund und Boden und seine sesshaften Bewohner im Staate einnehmen, erfordert unbedingt, daß zur Bekleidung der notwendigen Bedürfnisse dieser wichtigen Gesellschaftsklasse der Staat in geeigneter und uneigentlicher Weise eintrete. Es kann nicht die Rede davon sein, einer Welsch- oder preußischen Boden-Creditanstalt das Wort zu reden; derartige, in einem großen Maße zentralistisch angelegte Institute werden niemals in der Lage sein, die eigenartigen Verhältnisse der einzelnen Landeskörpers gemäßigend berücksichtigen zu können, aber was der Sache zu entsprechen scheint, sind jene unter öffentlicher Aufsicht und obrigkeitslicher Leitung stehende Einrichtungen, die als Pfandbrief-Institute in den verschiedenen Provinzen ins Leben getreten sind. Wenn beispielsweise das schon im Jahre 1777 gegründete „Kur- und Neu-

märkische Agrar- und Finanz-Institut“ seit seinem Bestehen erst einmal in der Lage war, eine Subsistenz durchzuführen, so ist dies ein sprecherden Beweis für die Erfolge dieses Pfandbrief-Instituts. Wenn wir aber hauptsächlich die Provinz als Trägerin dieser Institute hinstellen, so liegt der Grund darin, weil unsere Provinzen durch die sich entwickelnden neuen Provinzial-Ordnungen eine herborragendere und selbstständigere Stellung einzunehmen berufen sind. Die Provinz, die derartige Pfandbriefe ausgibt, ist in der Lage, sie mit den nothwendigen Eigenschaften der Annullität und Amortisation auszustatten, und zugleich kann sie mehr wie jede andere Anstalt den Zinsfuß nach den Verhältnissen des Grundbesitzes einrichten, da ihr Miteinkommen in der Besserung der Agrarverhältnisse besteht.

Leider stellt sich die Unsicherheit der rheinischen Hypotheken-Ordnung auch der Bildung eines Pfandbrief-Instituts für die Rheinprovinz hindernd entgegen (die jetzt begonnene Einführung des Grundbuchs ändert die Sachlage). Die Ned., daher gewinnt diese Frage erst praktischen Werth, wenn in dieser Beziehung eine gründliche Änderung erfolgt ist. Um diesen Mangel weniger fühlbar zu machen, hat das Institut der rheinischen Provinzial-Hypothek in bankenswerther Weise wenigstens in soweit die Interessen des Grundbesitzes zur Geltung gebracht, als dieselbe Darlehen auf Amortisation gewährt und hierdurch die willkürliche Schändigung ausgeschlossen ist; vielleicht liegt sich dadurch, daß der rheinische Grundbesitz und vorzüglich der Bauernstand sein Creditbedürfnis allgemein aus diesem Institut befriedigte, ein größerer Einfluß auf die Regulierung des Zinsfußes gewinnen, der als 4½ prozentiger allerdings nicht im Verhältniß zur Rente steht. (Die Landesbank hat den Zinsfuß für zu amortisierende Darlehen an Grundbesitzer jetzt auf 3½ Prozent herabgesetzt. Die Ned.)

Wenn nun auch unter den gegebenen Verhältnissen derartig staatlich-provinzielle Institute, wie wir sie als Landschäften und sonstige Pfandbrief-Anstalten sehen, sich als das praktisch Ausführbare und Zweckmäßige darstellen, so erscheint es doch von Wichtigkeit zu sein, noch einen Rückblick zu werfen auf den prinzipiellen Boden, auf dem derartige Institute stehen, und da wird es sich zeigen, daß das Prinzip, welches ihnen zu Grunde liegt, kapitalistisch und daher ein für den Grundbesitz verwerthliches ist.

Schon im Beginn unserer Ausführungen haben wir darauf hingewiesen, eine wie falsche Operation es sei, den Grundbesitz kapitalistisch zu wollen, d. h. seinen Werth durch seine nach einem schwankenden Zinsfuß kapitalistische Rente darstellen zu wollen. Auf diese Weise kann es geschehen, daß, während der Nutzungswert eines Gutes steigt, der Kapitalwerth fällt. Denn wenn ein Bauerngut, welches 1800 Ml. Rente abwirkt, bei einem herrschenden Zinsfuß von 3 Prozent mit 60,000 Ml. zum Verkaufe zu bringen ist, und dasselbe Gut, nachdem durch intensivere und bessere Kultur die Rente auf 2000 Ml. gestiegen ist, ebenso aber der Zinsfuß 4 Prozent erreicht hat, nur mehr einen Kapitalwerth von 50,000 Ml. repräsentiert, also dasselbe um 10,000 Ml. gesunken ist, während die Rente um 200 Ml. gestiegen ist, so liegt es auf der Hand, daß solche Verhältnisse nur entstehen können, weil Faktoren auf den Grundbesitz einwirken, die außerhalb desselben stehen. Es muß daher eine ganz falsche Bezeichnung sein, wenn man sagt: der Werth des Gutes ist, trotzdem die Rente gestiegen ist, ein geringerer geworden. Nein, der eigentliche Grundwerth ist kein geringerer geworden, im Gegentheil repräsentiert die gestiegene Rente einen höheren Werth, aber die Schwankungen des Zinsfußes, die von Einflüssen bedingt werden, die dem Grundbesitz durchaus fern stehen, geben denselben einen Gebrauchswert, der gerade im umgekehrten Verhältniß zu seinem Ertrage steht. Das Widersinnige dieses Maßstabes liegt auf der Hand und es zeigt sich die verberblische Consequenz, wenn

man bedenkt, daß dersehe Besitz, der früher eine Forderung von 60,000 Ml. zu decken im Stande war, dies trotz des höheren Ertrages nicht mehr kann. Warum? Weil ein vom großen Gelbmarkt abhängiger Zinsfuß ihm willkürlich einen anderen Kapitalwert zufügt hat.

Es fragt sich nun, wie läßt sich der Grundbesitz den Schwankungen des Zinsfußes entziehen? Wenn man bei unbefangener Beurtheilung dieser Frage sich sagen muß, dieselbe kann nur gelöst werden mit den Faktoren, die der Grundbesitz selbst zur Hand gibt, so staunt man, wie die bestehende Gesetzgebung sich auch für den Grundbesitz unter das herrschende Kapitalsystem begeben könnte, um denselben Einflüssen zu unterziehen, die ihm völlig fern standen. Es ist dies ebenso widerstrebend, als wollte man auf den Bau eines Hauses die Konstruktionsprinzipien eines Schlosses anwenden. Der Faktor, den der Grundbesitz selbst zu seiner Beurtheilung an die Hand gibt, ist eben der Ertrag, der der natürliche und gegebene Werthmesser von Grund und Boden sein muß. Diese theoretisch wohl unumstößliche Wahrheit hat zur Aufstellung des sogenannten Rentenprinzips geführt, dessen vornehmlichster Vertreter Stobertus in seinem Werk über die Kreditnoth mit unerbittlicher Logik dessen Wahrheit nachweist. Um in aller Kürze eine Darlegung des Rentenprinzips zu geben, können wir nicht besser thun, wie den Ausführungen Stobertus' summarisch zu folgen.

Das Rentenprinzip besteht darin: „daß der landwirtschaftliche Grundbesitz in allen ihn betreffenden Rechtsgeschäften nur als das behandelte wird, was er ist, als ein immerwährender Rentenfonds.“

Die hauptächtesten Folgerungen hieraus sind, daß die Werthmessung eines Grundbesitzes nur in der Rente ihren Ausdruck finden kann; man würde also sagen, — während bisher die Rente nach einem wechselnden Zinsfuß kapitalisiert wurde und der Grundbesitz einen Kapitalwert von 60,000 oder 50 000 Ml. darstellte — das Grundstück hat einen Rentenwert von 1800 oder 2000 Ml. Dieser Rentenwert muß sodann folgerichtig allen den Grundbesitz betreffenden Rechtsgeschäften zu Grunde gelegt werden; dem zu Folge kann eine Grundschuld auch niemals eine Verpfändung des Grundstücks, sondern nur der Grundrente herbeiführen. Mit dieser Consequenz, deren praktische Ausführung von Stobertus bis in's Detail verfolgt und nachgewiesen wird, ist der Stab über sämtliche bestehenden Kredit-Institute gebrochen, denn das Rentenprinzip fordert an Stelle des Pfandbriefs, der den Grund und Boden als Pfand fordert, den Rentenbrief, der den Grundbesitz selbst überliefert läßt und nur seinen Ertrag als dasjenige bezeichnet, was zu kapitalistischen Operationen gebraucht werden kann.

Ergo dem, das Rentenprinzip als das der Natur des Grundbesitzes entsprechende bezeichnet werden muß, so waren wir doch nicht in der Lage, dieses Prinzip dem Verlauf unserer Ausführungen zu Grunde zu legen, weil dasselbe in den Verhältnissen der Rheinprovinz zur Zeit nur einen theoretischen Werth haben kann. Das Kapitalprinzip hat den Grundbesitz unserer Rheinprovinz mit so zahlreichen und festen Bändern umschlossen, daß es für diesen vorerst nur die Aufgabe sein kann, diese einzeln zu lösen und dann, wenn seine Bewegungen freier geworden sind, wird es sich darum handeln, auf neuer Basis und gesundem Boden aufzubauen und sich Einrichtungen zu schaffen, die nicht von fremden Ländern importirt, sondern die die Natur und Kraft des eigenen Bodens hat emporkriechen lassen. Nichts destoweniger ist es für die Gefügung unserer Agrarverhältnisse von der größten Wichtigkeit, daß das Bewußtsein, daß das Kapitalprinzip den Grundbesitz auf eine falsche Basis gestellt hat, immer weitere Kreise umfaßt und tieferen Wurzeln schlägt, denn nur die Handlungen, die im Volksbewußtsein ihren innern Grund haben,

bieten die Garantie der Wahrheit und des Bestandes. Hat sich dieses gestärkt und den richtigen Weg erkannt, so ist dem Gesetzgeber der Wegweiser gegeben, um auf das Ziel loszuarbeiten, welches die geistige Neorganisations unserer Agrarverhältnisse sein muß. Daß auf diesem Gebiete die Kreditfrage vielleicht den ersten Platz einnimmt, unterliegt kaum einem Zweifel. Es wird Saché des Einzelnen und von Vereinen sein, aus dem weiten Gebiete, welches diese Frage umfaßt, zuerst dasjenige auszuwählen, welches unbestritten eine Änderung erfordert und zugleich dasselbe zur Stelle zu bringen, die jeder Lösung vorhergehen muß. Ein Gedanke muß aber die Rücksicht aller Bemühungen auf diesem Gebiete sein. Die Kreditnoth wird nicht gehoben dadurch, daß man die Kreditsicherheit des Grundbesitzes erhöht und den Besitzern das Kreditnehmen erleichtert, sondern indem man die Überschuldung des Grundbesitzes beseitigt, denn man vergesse nicht: Kreditnoth ist eine kapitalistische Ausdrucksweise für Verschuldung des Grundbesitzes.“

## X.

April 1889.

### 2. Volkswirtschaftliche Zwecke. (Schluß.)

Auf Grund des im letzten Aufsage mitgetheilten Referates des Grafen Hoensbroech saßte der Vereinsvorstand im ersten Jahre seines Bestehens, am 26. Sept. 1883, folgenden Beschuß:

(a. den Realcredit betreffend:) „Es ist der Theorie nach unleugbar, daß der richtige Werthmesser für den Grundbesitz die aus demselben erzielte Rente ist und daß daher bei Rechtsgeschäften, welche sich auf den Grundbesitz beziehen, seine Werthbestimmung nur in der Rente und nicht in einer auf schwankendem Zinsfuß basirenden Kapitalisierung eines Jahresertrages ihren Ausdruck finden kann! Daraus folgt, daß eine Grundschuld nicht die Verpfändung des Grundbesitzes, sondern nur der Grundrente herbeiführen darf. Es liegt auf der Hand, daß die allgemeine Anerkennung und Handhabung dieses Prinzips die durchgreifendste Verbesserung in den Kreditverhältnissen des ländlichen Grundbesitzes und in der ganzen wirtschaftlichen Situation des ländlichen Besitzers herbeiführen würde. Darum wird die Etablierung des Rentenprinzips als ein mit Elfer zu erstrebendes Ziel des Rheinischen Bauern-Vereins hinzustellen sein. Gleichwohl ist nicht zu verkennen, daß, abgesehen von der nicht gering anzuschlagenden Schwierigkeit der Umwandlung der Kapitalschuld in Rentenschuld, schon mit Rücksicht auf die z. B. noch in hohem Maße vorhandene Abhängigkeit des Landbesitzes vom Kapital und auf die den Lehren der Manchester-Schule entstammenden Anschaulungen mancher maßgebenden Kreise vorerhand an eine derartig entscheidende legislative Änderung in dem Einfluß des Kapitals auf den ländlichen Kredit noch nicht zu denken ist. Für jetzt werden daher andere Mittel aufzusuchen sein, die geeignet sind, der Verschuldung des länd-

lichen Grundbesitzes abzuholzen. Es würde sich hierzu am ehesten die Bildung eines genossenschaftlichen Kreditvereins für die Rheinprovinz empfehlen, wenn nicht die anerkannte große Unsicherheit der für die Bedürfnisse des Realkredits ganz ungenügenden rheinischen Hypothekenordnung in diesem Augenblicke noch der Verwirklichung eines solchen Projektes im Wege stände. Sobald jedoch die von dem Herrn Justizminister gelegentlich der letzten Landtagsverhandlungen schon für die nächste Zeit zugesagte wenigstens teilweise Aenderung des rheinischen Hypothekenwesens erfolgt sein wird, kann für den Bauern-Verein der Anlaß gegeben sein, die Errichtung eines provinziellen Kredit-Instituts gedachter Art in Anregung zu bringen. Bis dahin aber wird nur übrig bleiben, die Mitglieder des Vereins auf die Benutzung der Provinzialhülfsskasse hinzuweisen, welche nach ihrem jüngst verbesserten Statute für die Erhaltung des Grundbesitzes in der Familie ländlichen Besitzern unlindbare Darlehen mit Amortisationsbefugniß gewährt. Ferner wird von Seiten des Vereins darauf hinzuwirken sein, daß der Zinsfuß für diese Darlehen von  $4\frac{1}{2}$  Prozent zunächst auf 4 Prozent, später aber, wenn thunlich, noch weiter herabgesetzt und daß der Betriebsfonds der Kasse aus provinziellen oder aus staatlichen Fonds um ein Erhebliches verstärkt werde, damit den Grundbesitzern eine rege Anspruchnahme dieser Einrichtung in höherem Maße als bisher ermöglicht werde.

Im Nebrigen darf der Bauern-Verein nicht unterlassen, unablässig auf die Befestigung der einer glücklichen Entwicklung unseres Kreditwesens entgegenstehenden Hemmnisse und zwar in erster Linie auf die gründliche Reform des rheinischen Hypothekensystems hinzuwirken."

Der Verein hat sich somit für das Rentenprinzip ausgesprochen und die Einführung derselben als ein mit Eifer zu erstrebendes Ziel des Vereins hingestellt. Das entspricht dem Statut und liegt in der Natur der Sache. Ein Gebäude mit dem Grundstücke, auf dem es steht, oder die Waren, welche ein Kaufmann in seinem Lager hat, sind an sich selbst nutzbar und stellen daher direkt einen Kapitalwert dar; der Grund und Boden aber, der land- und forstwirtschaftliche, ist an sich selbst nicht nutzbar; es sind dies nur die Früchte, welche er trägt; sie begründen erst den Wert des Grund und Bodens; nicht dieser, sondern nur jene Früchte, d. h. die Rente, sind daher verpfändbar.

In dem Vortrage, welchen der bekannte sozialpolitische Schriftsteller Dr. Eugen Füger am 26. November 1885 auf der Generalversammlung des Rheinischen Bauernvereins hielt, sagt derselbe hierüber unter Anderm Folgendes:

"Um dies zu erreichen, müssen wir brechen mit den Grundsätzen

der hypothekarischen Verschuldung und müssen das Grundschuldwesen der Natur des landwirtschaftlichen Betriebes anzupassen suchen. Die Hypothek entstammt dem römischen Rechte, das im 15. Jahrhundert zum größten Nachtheile für unser Volk bei uns eingeführt wurde. Wir aber müssen zurückgreifen zu den Grundsätzen des Deutschen Rechtes, wie es sich unter dem wohltätigen Einfluß des Christenthums allmälich bei uns entwickelt hatte. Die Form der Grundschuld war im deutschen Mittelalter der Rentenkauf, die Verschuldung der Grundrente. Während beim hypothekarischen Darlehen das Kapital jederzeit kündbar ist, kann beim Rentenkauf blos der Schuldnier kündigen, selbstverständlich nur unter der Voraussetzung, daß er die Rente, welche er schuldet, regelmäßig bezahlt. Hier schuldet er blos die Rente, dort Rente und Kapital — das ist der große Unterschied. Er beruht in der That, daß Grund und Boden eben niemals Kapital sind, sondern blos einen Extrakt abwerfen, der dem Zins eines Kapitals wohl entspricht, niemals aber wirklicher Kapitalzins ist und den wir daher zum Unterschiede Rente nennen. Grund und Boden sind immer nur ein Rentenfonds, eine Quelle, aus welcher der Mensch mit all seiner Arbeit jährlich doch niemals den kapitalistischen Werth, sondern nur einen bescheidenen Durchschnitts-Extrag, eine Rente erhält. Auf diese und nicht auf den künstlichen Kapitalwerth eines Feldes ist das Grundschuldwesen zu begründen, wenn es der allerersten Bedingung entsprechen soll, die wir an eine naturgemäße Behandlung dieser Angelegenheit stellen müssen. Diese erste Bedingung besteht darin, daß die ganze gegebene reale Behandlung der Grundschuld auf der innersten Natur von Grund und Boden und nicht auf dem naturwidrigen Kapitalprinzip des römischen Rechtes beruhe. Wir müssen also dieses Kapitalprinzip verlassen und zum Renten-Prinzip übergehen. Dieses hat von vorne herein den großen Vortheil, daß dem Bauer selbst bei der höchsten Verschuldung unter allen Umständen sein standesgemäßes Arbeitslohn frei bleibt, denn der Reinextrag eines Feldes erhält man dadurch, daß man auf Grund der landesüblichen Wirtschaftsweise und des landesüblichen Fruchtwerts vom Noherrtrag eines Feldes die Kultur-Ausgaben abzieht — immer im Durchschnitt gerechnet. Zu den Kultur-Ausgaben, die bei Berechnung der Grundrente abgezogen werden müssen, gehört aber auch der Arbeitslohn des Bauers. Damit wird also ein Hauptanlaß zur unbewußten Auswucherung des Bauernstandes beseitigt. Enge daran schließt sich nun die zweite Bedingung für eine gerechte Behandlung des Grundschuldwesens: daß die Grundschuld, die geschuldeten Grundrente niemals über den gesammten wirklichen Rein-

ertrag hinausgehen darf. Daraus folgt weiter die wichtige Nothwendigkeit, daß der Zinsfuß fast unserer gesamten Grundschuld bedeutend herabgesetzt werden müßt."

Wie soll nun aber dieses Ziel, die Einführung des Rentenprinzips, erreicht werden? Der Vereins-Vorstand war nicht im Zweifel darüber, daß bis zur Erreichung dieses Ziels noch viel Wasser durch den Rhein fließen werde; deshalb hat der Vereins-Vorstand in seinem oben mitgetheilten Beschlusse die Mitglieder auf die Benutzung der Provinzialhilfskasse, der jetzigen Landesbank, hingewiesen, welche nach Möglichkeit bestrebt ist, dem Grundbesitz durch Unzulänglichkeit der Schulden und durch möglichst niedrigen, der Grundrente nahe kommenden Zinsfuß, einen Kredit zu gewähren, der dessen Natur entspricht. Die eigentliche Lösung der Grundverschuldung kann aber hierin noch nicht gefunden werden, sondern nur in dem Rentenprinzip. Wie aber ist dies erreichbar?

Die Beantwortung dieser Frage fällt mit derjenigen der Wiederherstellung des Bauernstandes als eines eigentlichen, durch die Gesetzgebung zusammengefügten Berufstandes, dem letzten und höchsten Ziele des Rheinischen Bauern-Vereins, zusammen. Davon soll im nächsten Aufsatz die Rede sein.

## XI.

Mai 1889.

### 3. Standeszwecke.

In dem Aufsatz Nr. IV (Septemberheft 1888) waren unter den Zielen und Zwecken des Rheinischen Bauernvereins als dritte und letzte "Standeszwecke" genannt worden.

Nach den Grundsätzen von 1789, mit Hilfe der Guillotine, in Stromen von Blut hatte die Revolution die alten Ordnungen gefürzt; der Liberalismus, der Sohn dieser Revolution und der Träger ihrer Grundsätze, hatte das Werk der Gleichmacherei fortgesetzt. Allmählich fielen alle Schranken; jeder Zusammenhang zwischen den Gliedern desselben Berufstandes hörte auf und die organisch gegliederte Gesellschaft wurde in einzelne Individuen aufgelöst, denen es überlassen blieb, den „Kampf um's Dasein“ allein und schutzlos zu kämpfen, — schutzlos dem Mächtigeren gegenüber, nämlich dem Kapital, welches bei der entstandenen Auflösung, auf dem Boden der schrankenlosen Konkurrenz in seiner Bewegung und in seinen Erfolgen durch nichts gehemmt war. Ihm fiel vor Allem die produktive Arbeit zum Opfer; den von ihr erzielten Gewinn heimste das Kapital ein; die produktive Arbeit jeder Art, sei es die Landwirtschaft, sei es das Handwerk u. s. w., gelangte unter die Herrschaft des spekulativen Kapitals. Auf der von allen Schranken freigemachten Bahn

feiert dasselbe seinen Sieg und seine Vertreter heuten die Gesellschaft aus unter dem Deckmantel hoher liberaler Bestrebungen und hohler Phrasen und lachen sich dabei in's Fäustchen ob der Leichtgläubigkeit der Menschen.

Doch das Reich der Phrase und der liberalen Politik geht seinem Ende entgegen; die Gesellschaft fühlt sich krank unter einer vom Liberalismus durchdrungenen Gesetzgebung und es kommt ihr wieder zum Bewußtsein, daß in der von Gott gegründeten natürlichen Ordnung der Dinge nicht eine in einzelne Individuen aufgelöste, sondern eine nach Berufsständen organisch gegliederte Gesellschaft gewollt ist. Der Wiederaufbau der zerstörten Gesellschaft auf der Grundlage der Berufsstände, das ist der Zug der Zeit, an deren Beginn wir stehen. Schon regt es sich dazu überall; schon beginnt im Bereiche der produktiven Arbeit Gleich und Gleich sich aneinander anzuschließen; die Bauernvereine sind es, welche zu diesem Zwecke die Mitglieder des Bauernstandes zusammenführen. Korporative Organisirung des Bauernstandes ist der letzte und höchste Zweck dieser Vereine, auch des Rheinischen.

Gleich den anderen Produktivständen muß auch wieder der Bauernstand ein eigener für sich abgeschlossener Stand werden, zusammengefügt durch die Gesetzgebung, geschält durch die Gesetzgebung und ausgestattet mit all den Rechten und Einrichtungen, welche seiner eigenartigen Natur entsprechen. „Gleichheit vor dem Gesetze“ ist eine schön klängende Phrase des Liberalismus, sie ist auch wahr für manche Verhältnisse. Es ist gerecht, daß vor dem Sittengesetze, vor den allgemeinen Strafgesetzen u. s. w. Alle gleich seien; aber es ist widersinnig, wenn man Allen in Allem die gleichen Gesetze aufzwingen will, Gesetze, welche nicht für Alle passen. Es widerspricht z. B. der Natur der Verhältnisse, wenn man für das Güterrecht, für das Erbrecht, für das Verschuldungswesen u. s. w. alle Berufsstände über denselben Letzten schlagen will. Wie dem einzelnen Menschen der Rock auf seinen Leib angepaßt werden muß, so muß auch der einzelne Berufstand diejenigen gesetzlichen Einrichtungen erhalten, welche seiner Natur entsprechen. Das ist auch bereits tatsächlich anerkannt.

Dem Kaufmannsstande und dem Gewerbetreibenden hat der Gesetzgeber bereits besondere, ihm günstige Einrichtungen, welche seinen Verhältnissen entsprechen, gegeben; es gibt ein Handelsrecht, es gibt Handelskammern, Handelsgerichte und Gewerbegerechte. Das ist gut und Niemand wird diese Stände darum beneiden, daß sie so behandelt werden, wie ihre Eigenart dies bedingt. Aber weshalb soll nicht dem Bauernstande ein Gleicher gewährt werden? Warum soll

nicht auch ihm der Gesetzgeber diejenigen Einrichtungen und Rechte geben, welche einerseits ihn schützen, anderseits seine natürliche Bewegung fördern? Ist er etwa weniger wichtig und bedeutend, als die andern Stände? Er ist der bedeutendste Stand im Staate. Hat er weniger eigenartige Verhältnisse, welche ihn von den andern Berufständen unterscheiden? Die Natur seines Besitzes, des Grundbesitzes, die Natur seiner Arbeit, des Betriebes der Land- und Forstwirtschaft, die damit zusammenhängende Art seines Lebens sind grundverschieden von alleben, was die andern Berufstände kennzeichnet. Weshalb soll er denn nicht auch für sich eigene gesetzliche Einrichtungen haben, ein eigenes Agrarrecht (Bauernrecht), Agrarkammern und Agrargerichte?

Das sind berechtigte, notwendige Forderungen, deren Erfüllung mit allen Kräften angestrebt werden muss und zwar vorzugsweise durch die Bauernvereine. Vorbedingung dazu aber ist, daß der Bauernstand korporativ abgegrenzt, zu einer gesetzlichen Korporation zusammen geschlossen werde. Aufgabe der Bauernvereine ist es, und auch der Rheinische Bauernverein hat dies als seine Aufgabe erkannt, die Mitglieder des Bauernstandes zusammenzurufen und zur Bildung des korporativen Standes zu sammeln, den Gesetzgeber aber zugleich aufzufordern, ihrem Stande die richtige gesetzliche Verfassung zu geben, eine korporative Verfassung mit gesetzlicher Anerkennung. Nur in einer solchen mit gesetzlichen Rechten ausgerüsteten Korporation können alle Bedürfnisse des Standes befriedigt, kann allen Verhältnissen derselben vollgültig Rechnung getragen werden.

Auch die Kredit- und Verschuldungsfrage kann nur in der Korporation, nach dem Grundsatz der Solidarität, ihre Lösung finden. Darüber nächstens.

## XII.

Juni 1889.

### 3. Standeszweck.

(Fortsetzung.)

Ein eigenes Agrarrecht! Das ist eine unnötige Forderung; alles, was dem Bauern Noth thut, läßt sich in dem allgemeinen Gesetzbuch festsetzen. So mag vielleicht Mancher beim Lesen des letzten Aufsatzes gedacht haben.

Mit Rechten ist das eine unnötige Forderung. Will man die Verhältnisse aller arbeitenden produktiven Berufstände in einem allgemeinen Gesetzbuche ordnen, so versäßt man eben wieder in den Fehler der heutigen Gesetzgebung, Alles in einen Topf zu werfen und dadurch der Natur der einzelnen Stände nicht die gebührende Rücksicht zu Theil werden zu lassen. Warum hat man denn für den

Handelsstand ein eigenes Recht, ein Handelsrecht, geschaffen? Weil er eigenartige Verhältnisse hat, welche eigene Gesetze bedingen. Und warum fordern andere Berufstände gleichfalls eigenes Recht? Nicht anders ist es mit dem Bauernstand! Auch seine eigenartigen Verhältnisse erheischen ein eigenes gesetzliches Recht.

Der Bauernstand hat zwei Forderungen an den Gesetzgeber: eine negative, die Beseitigung oder Abänderung derjenigen Gesetze, welche ihn in unbilliger Weise benachtheiligen; und eine positive, die Schaffung desjenigen Rechtes, dessen er bedarf, um seiner Natur entsprechend sich bewegen und seine Aufgabe in der Gesellschaft erfüllen zu können. Im Rahmen der negativen Forderungen liegt z. B. die Abänderung der Steuer-Gesetzgebung, weil dieselbe zu Ungunsten des Bauernstandes eine ungleichmäßige ist. Es gehört dahin die Beseitigung der unbeschränkten Freizüglichkeit, durch welche dem Bauernstande die guten Arbeitskräfte entzogen werden und die heute allgemein belagten traurigen Dienstbotenverhältnisse geschaffen werden u. s. w.

Welche positiven Forderungen alle zu stellen sind, kann hier nicht untersucht werden; ganz gewiß aber gehören dahin, die Forderung gesetzlicher Bestimmungen zur Herbeiführung gesunder, natürlicher Kreditverhältnisse, sowie die Forderung eines korporativen Zusammenschlusses des Bauernstandes. Ob man diesen beiden Forderungen, wie allen übrigen, in einem Kodifizirten Rechte Genüge leisten, und dies dann „Agrarrecht“ (Bauernrecht) nennen, oder ob man einzelne Gesetze erlassen und diesen dann besondere Namen geben solle, das bleibt sich im Grunde gleich. Uns will einstweilen noch die Kodifizirung (Zusammenfassung) zu einem Rechte am besten gefallen; es ist am bezeichnendsten und wohl auch dem Zwecke förderlicher. Gebenfalls muß Scheidung von den allgemeinen Gesetzen und denjenigen anderer Berufstände stattfinden. Soll also z. B. der Bauernstand korporativ gestaltet und in dieser Korporation die Kreditfrage gelöst werden, dann bedarf es dazu eines eigenen Gesetzes, auf dessen Boden die Korporation steht und welches die Aufgaben und Bewegung derselben ordnet. Das passt nicht in den Rahmen eines allgemeinen Gesetzes, ebensowenig wie manches Andere, z. B. die Errichtung von Agrarkammern, Agrargerichten u. s. w. So viel in Kürze vorläufig für etwaige Bedenken gegen das „Agrarrecht“.

Zeigt einige Worte zu dem Schlusszusammenfassung des letzten Aufsatzes: „Auch die Kredit- und Verschuldungsfrage kann nur in der Korporation, nach dem Grundsatz der Solidarität ihre Lösung finden.“ Dieselben sollen nur Gedanken sein, welche zum Nachdenken anregen, denn es handelt sich um eine Frage, deren Lösung allerdings alle agrarischen Sozialpolitiker als notwendig anerkennen, über deren Lösung selbst

aber auch bei Denjenigen, welche die Rettung des Grundbesitzes und Bauernstandes ehrlich wollen, eine Übereinstimmung noch nicht besteht. In einem früheren Aufsatz wurde der Beschluß des Vorstandes des Rheinischen Bauern-Vereins mitgetheilt, in welchem derselbe ausdrücklich sich dahin ausgesprochen hat, daß eine Grundschuld nicht die Verpfändung des Grundbesitzes, sondern nur der Grundrente herbeiführen dürfe.

Der Vereins-Vorstand hat sich damit gegen die heutige hypothekarische Belastung des Grundbesitzes ausgesprochen. Auch die Kommission, welche der Verein zur Begutachtung des Entwurfs des neuen bürgerlichen Gesetzbuchs einsetzte, stellte in ihrem jüngst veröffentlichten Referat, indem sie für den sämtlichen Grundbesitz das Hypothekenrecht des Entwurfs vollständig verwirft, den Antrag: „Dass im neuen bürgerlichen Gesetzbuche für die ländlichen Grundstücke die Belastung mit unkündbaren Renten als einzige zulässige Form der Belastung erklärt werde.“ Die Nothwendigkeit dieser Forderung im Interesse des Grundbesitzes und Bauernstandes ist hier nicht mehr zu beweisen; es ist dies in früheren Aufsätzen geschehen. Es ist dort gezeigt worden, dass nur die Rente (Reinertrag) des Grund und Bodens verpfändet werden darf und dass die Schulden nur unkündbar sein dürfen, mit einem der Grundrente entsprechenden Zinsfuß. Alles dies wird daher hier als feststehend angenommen.

Kann nun die Verpfändung des Grund und Bodens, die Hypothekarverschuldung beseitigt und die Verpfändung der Grundrente mit unkündbaren Schulden und mäßigen Zinsfuß eingeführt werden, und zwar mit durchschlagender Wirkung, ohne dass auch zugleich der Bauernstand korporativ zusammengefligt werde? Es scheint dies nicht möglich zu sein; denn es ist nicht wahrscheinlich, dass alsdann dem Grundbesitz das nothwendige Kapital zufliest, und das ist doch eine Nothwendigkeit zur Nutzbarerachtung des Grund und Bodens. Es ist nicht wahrscheinlich, dass der Kapitalist die Unterbringung seiner Gelder bei dem Grundbesitzer suchen werde, wenn ihm nur die Grundrente eines Privatschuldners Sicherheit bietet, er nur einen geringen Zins zieht und er die Schuld nicht kündigen kann. Eine solche Unterbringung des Kapitals hätte für ihn nichts Verlockendes; damit wäre der Kredit des Grundbesitzes geschwächt.

Anders wird die Sache liegen, wenn der Gläubiger es mit einer Korporation zu thun hat, welche ihm die vollste Sicherheit bietet, und wenn er sein Gutshaben jederzeit flüssig machen, in Geld umsetzen kann. Dies wird der Fall sein, wenn der Bauernstand eine Korporation bildet, diese das Grundschuldwesen ihrer Glieder überwacht und ordnet und Rentenbriefe ausgibt, für welche sie haftet und welche ein verkaufliches Papier sein werden, wie Staats-,

Gemeinde-, Eisenbahn- und andere Papiere. Die Vertreter des kapitalistischen und Gegner des Rentenprinzips sagen, die bloße Rentenverpfändung biete ihnen nicht Sicherheit genug und durch die Unkündbarkeit legten sie ihr Geld zu fest. Der Mangel an Sicherheit wird nicht mehr behauptet werden können, wenn die ganze Korporation mit ihrem gesammten Grund und Boden haftet; und was die Festlegung des Geldes anbelangt, so ist zu fragen, ob denn der Besitzer von Staatspapieren, von städtischen Obligationen, von Eisenbahnprioritäten sein Geld festlege. Will er sein Kapital flüssig machen, so verkauft er seine Papiere und er hat sein Geld. Nicht anders wird die Sache für den Besitzer korporativer Grundrentenbriefe liegen. Dieselben werden ein sehr sicheres und daher sehr gesuchtes Papier sein, welches der Besitzer jeden Augenblick in Baar umsetzen kann.

In dem nächsten Aufsatz soll mitgetheilt werden, wie sich ein Hauptvertreter dieses Systems, Dr. Eugen Jaeger, in seiner „Agrarfrage der Gegenwart“ die Sache denkt.

### XIII.

Juli 1889.

#### 3. Standeszwecke.

##### (Schluss.)

Dr. Eugen Jaeger, dessen Ansicht mitzutheilen im letzten Aufsatz versprochen wurde, sagt unter der Überschrift: „Die landschaftliche Organisation des Bauernstandes mittelst der Grundrente“ Folgendes:

„Unsere Aufgabe ist es jetzt, die Grundzüge einer Rentengesetzgebung aufzustellen. Da wir zugleich die Erhöhung der landwirtschaftlichen Grundzinsen als dringendsten Gegenstand der Agrarreform erstreben und dies nur durch korporative Zusammenföderung der Landwirtschaft erreicht werden kann, so wird diese Organisation die Grundlage der Rentengesetzgebung bilden müssen. Was wir also hier geben, ist der Versuch einer landschaftlichen Organisation des Bauernstandes auf Grund der Landrente. Die Gerechtigkeit verlangt, dass wir dabei auch die Interessen des Kapitals gebührend berücksichtigen. Der Vorschlag muss ferner den Grund und Boden vollständig frei beweglich lassen. Wir geben zuerst die Grundzüge kurz zusammengefasst und werden sie dann im Einzelnen näher begründen und erweitern. Die Grundzüge einer landwirtschaftlichen Grundrentengesetzgebung wären ungefähr folgende:

Der landwirtschaftliche Grundbesitz wird künftig nicht mehr als Kapital betrachtet, sondern gilt im Leben wie in der Gesetz-

gebung in jeder Beziehung, bei Strafe der Ungültigkeit des Vertrages, nur noch als ein immerwährender Rentenfonds. Jede landwirtschaftliche Grundverschuldung, aus welcher Ursache sie immer herstammt, hat ihr nächstes Rechtsobjekt einzig in der Grundrente. Wie hoch sie zu verschulden, beziehungsweise welcher Theil derselben dem Gläubiger abzutreten ist, wird, um Wucher zu verhüten, auf Verlangen gerichtlich festgestellt, damit jeder Ausbeutung der Notth und Unerschorenheit des Rentenschuldners durch betrügerische oder zwangswise Höherschreibung der Rente unmöglich wird; jede derartige Höherschreibung der Rentenschuld ist ungültig und nicht exekutorisch. Die Form der dinglichen Verschuldung des Grundbesitzes sind die Rentenbriefe. Zum Unterschied von den jetzigen Pfandbriefen, die auf kapitalistischem Boden ruhen, nennen wir sie Rentenpfandbriefe, zum Unterschied von unsern jetzigen Staatsrentenbriefen (Staatsobligationen) Grundrentenbriefe. Sie können vom Rentengläubiger nicht gekündigt werden, wohl aber vom Rentenschuldner.<sup>\*)</sup> Der Rentenbrief ist ein mobiler Werth und vollständig frei übertragbar, wie jetzt die Hypothek: will der Rentengläubiger den Kapitalwerth seines Rentenbriefes flüssig machen, so verkauft er ihn an der Börse oder auf privatem Wege, ganz wie er dies jetzt schon bei unsern Staatsobligationen machen muß. Der Rentenschuldner kann seine Rente jeder Zeit zum landessüblichen Zinsfuß ablösen. Dieser Zinsfuß für die Ablösung, also für die Kapitalisierung der Rente wird jährlich durch die Landes-, besser vielleicht durch die Provinzialregierungen nach Anhörung oder im Einverständniß mit den Vertretern von Landwirtschaft, Gewerbe und Handel festgesetzt. Nach dem gleichen Zinsfuß richtet sich die Kapitalisierung der Rente bei Erbabsindungen, soweit dies gestattet ist. Der Rentengläubiger ist verpflichtet, den so berechneten Kapitalwerth der Rente jederzeit in Baar entgegenzunehmen und den Rententitel dafür auszuhändigen. Die Rentenbriefe sind persönlich oder landshaftliche. Die letzteren werden durch die „Landshäfen“ ausgegeben, d. h. durch die körperschaftlich und anfangs facultativ, später jedoch unter Gestaltung ausgiebiger Ausnahmen, vielleicht obligatorisch organisierten landwirtschaftlichen Grundbesitzer einer geographisch und sozial zusammengehörigen Gegend unter Gesamtheit des betreffenden landwirtschaftlichen Besitzes und unter staatlicher Aufsicht. Jeder Gläubiger eines Privat-Grundrentenbriefes ist verpflichtet, diesen auf Verlangen des Schuldners gegen einen landshaftlichen umzutauschen oder, falls

<sup>\*)</sup> Auch Dr. G. Masinger und Dr. von Steinle sind dafür, daß der Realkredit seitens des Gläubigers unkündbar sein soll — selbstverständlich so lange der Zins bezahlt wird.

ihm der Zinsfuß desselben zu niedrig ist, den nach dem jeweiligen amtlichen Zinsfuß kapitalisierten Betrag der Rente in Baar gegen Aushändigung des Rentenbriefes anzunehmen. Der Übergang vom jetzigen Kapital- zum neuen Renten-Grundschuldsystem besteht darin, daß möglichst rasch die Hypothekenbücher geschlossen, die jetzigen Hypotheken in Rentenpfandbriefe umgewandelt und alle andern Arten der Grundverschuldung für künftig rechtsungültig erklärt werden. Bei der Umwandlung der sämtlichen jetzigen Hypotheken in private oder landshaftliche Grundrentenbriefe besteht gerichtlicher Schutz gegen betrügerische Eintragungen in der Übergangszeit. Die Grundbücher werden vom Staaate geführt, denn sie sind nach wie vor öffentlich. Die Gesetzgebung über diese ganze Angelegenheit ist Sache des Reiches, die Ausführung Sache der einzelnen Staaten, die Umwandlung der Hypotheken in Renten aber ausnahmslos obligatorisch. Nachdem diese neue Ordnung vollzogen, kann der landwirtschaftliche Zinsfuß auf eine dem wahren Ertrag der Landwirtschaft angemessene Höhe ermäßigt, also von 5—6 Prozent (bei dem heutigen Zinsfuß wären hier zu sehen 4—4½ und gleich statt 3—4 Prozent wären zu sehen 3 Prozent) wie jetzt, allmählich auf 3—4 Prozent herabgesetzt werden. Dadurch wird die Landwirtschaft jährlich um bedeutende Summen (etwa 100 Millionen Zinstribut) entlastet und die steigende Verschuldung in Folge überhohen Zinses ist abgeschnitten. Genügt diese Grundentlastung noch nicht, so können besondere Kapitaltilgungen vorgenommen werden, zu welchen die Landschaften durch Ausgabe noch geringer verzinslicher Rentenbriefe, dann Staat und Reich durch einmalige Zuschüsse (à fonds perdu) die Mittel liefern, bis die Grundverschuldung auf eine Höhe reduziert ist, welche unserer Kulturstufe und den landwirtschaftlichen Ertragsverhältnissen entspricht. Dies sind die Grundzüge unseres Vorschlags."

#### XIV.

August 1889.

In den vorhergehenden dreizehn Aufsätzen wurden in Beantwortung der Frage: „Was will der Rheinische Bauern-Verein?“, einige Gedanken ausgeführt, welche sich aus den §§ 2 und 3 des Statuts, in denen der Zweck des Vereins grundlegend festgestellt ist, ergeben. Sie enthielten nichts eigentlich Neues. Wer als Mitglied des Vereins die Tätigkeit desselben beachtet hat und selbst tätig war, wer den „Rheinischen Bauer“ mit einiger Aufmerksamkeit gelesen hat, wer den Vereins-Versammlungen wiederholt beiwohnte, hat in den Gedanken unserer Aufsätze alte Bekannte wiedergefunden. Über vielleicht waren unter ihnen doch manche Bekannte, an die er lange nicht mehr, oder zu wenig, gedacht hatte. Trifft dies hier und

da auch in Betreff der landwirthschaftlichen Zwecke und Thätigkeit des Rheinischen Bauernvereins zu, dann ist dort nicht zu helfen, wenn über geringen Nutzen des Vereins gesagt wird; denn, *wer sich selbst nicht helfen*, wer die dargebotenen Mittel nicht anwenden will, dem ist ganz besonders in einer Zeit nicht zu helfen, welche die angestrengteste Thätigkeit des Mannes, mehr als je, erfordert.

Begrüßlicher ist es, wenn die Gedanken des „Bauer“, der geübt ist, von Morgens früh bis Abends spät seiner Berufsthätigkeit obzulegen, nicht auf die andern Vereinszwecke, die volkswirthschaftlichen, die Besserung der Gesetzgebung, die Wiederherstellung eines geschlossenen Bauernstandes mit seiner eigenen Verfassung und seinem eigenen Rechte, ja nicht einmal auf die Änderung der Schuldverhältnisse, gerichtet sind, obgleich das Alles von entscheidender Wichtigkeit ist. Um so nothwendiger ist es aber daher, immer wieder von Neuem hieran zu erinnern, möglichst oft in den Vereinsversammlungen davon zu sprechen; und deshalb hat sich auch der „Rheinische Bauer“ vorgenommen, die Ueberschrift dieser Auffäße noch nicht verschwinden zu lassen, sondern unter derselben bisweilen den einen oder andern Vereinszweck wieder in Erinnerung zu bringen, zur Thätigkeit anzuregen oder auch über das Geschahene und erreichte Erfolge zu berichten.

Bedenfalls würde der „Rheinische Bauer“ sich einer Unterlassungsfürde schuldig machen, wenn er nicht auch einige Worte über den christlichen Charakter und die christlich-sittlichen Ziele des Vereins sagen würde. Das soll jedoch erst in einigen Monaten geschehen, wenn die drängenden Arbeiten des Feldes beendigt sind und der Bauer wieder Zeit zum Lesen hat, oder besser gesagt, sich Zeit zum Lesen nimmt.

Auf Wiedersehen also bis im Oktober oder November.

#### XV.

März 1890.

#### Christlicher Charakter und christlich-soziale Ziele.

Die Fortsetzung dieser Auffäße erfolgt später als in dem Augusthefte des letzten Jahres versprochen war; die Leser mögen dies entschuldigen; die Verzögerung ist eine unfreiwillige.

In früheren Auffäßen wurden die materiellen Zwecke des Rheinischen Bauernvereins, die landwirthschaftlichen und volkswirthschaftlichen, dargelegt und es wurde zuletzt ausgeführt, daß, ebenso wie die übrigen durch die Arbeit produzierenden Stände, so auch der Bauernstand korporativ zusammengeschlossen werden müsse und daß dies nur dann wirksam und von dauerndem Bestande sein könne,

wenn es durch die Gesetzgebung geschehe. Es bedarf nun aber auch noch einer festen Grundlage und das ist die christliche. Soll in der heute aufgelösten Gesellschaft wieder eine organische Ordnung hergestellt, sollen in derselben wieder Berufsstände gebildet werden und sollen dieselben fest und dauerhaft sein, dann müssen sie den christlichen Charakter tragen, vom christlichen Geiste durchdrungen sein. Das gilt auch von dem Bauernstande: auch sein Charakter muß ein christlicher sein, in seinen Mitgliedern und seinen Zielen.

Es ist eine nicht genug zu beklagende Thatsache, daß in unseren Tagen der Unglaube und das Antchristenthum mit solcher Freiheit auftreten und in den Geistern solche Verheerungen anrichten. Gottlob hat bisher der Bauernstand am wenigsten darunter gelitten und mit Stolz dürfen wir Rheinländer es sagen, daß unsere Herzen noch christlich sind und daß vor Allem bei uns auf dem Lande das Christenthum herrscht. Aber so soll es auch bleiben! Und wenn daher ein Verein, der Rheinische Bauernverein, sich bildet, mit demstreben und der Forderung, in einer korporativen Bildung durch die Gesetzgebung zusammengeführt zu werden, dann versteht es sich von selbst und ist vor Allem nothwendig, daß sein Charakter ein christlicher sei, in seinen Mitgliedern und in seinen Zielen. Das Statut des Rheinischen Bauernvereins sagt daher im § 4:

„Der als wirkliches Mitglied Aufzunehmende muß einer der beiden christlichen Konfessionen angehören, deren Vorschriften erfüllen und demnach einen ordentlichen Lebenswandel führen.“

Es soll Leute geben, welche über diese Bestimmung unzufrieden sind. Aber ist denn unsere Gesellschaft keine christliche mehr? Und haben wir kein Recht zu fordern, daß sie es sei? Und ist endlich auch für dieses irdische Leben wahres Glück und wahre Zufriedenheit möglich ohne die Grundlage des Christenthums? Es gibt Tugenden, welche man auch gesellschaftliche nennen möchte, als da sind Sparsamkeit, Nüchternheit und Müdigkeit, Sittlichkeit, Ordnungsliebe, Friedfertigkeit, Fleiß und Thätigkeit; ohne sie ist auch irdisches Wohlergehen nicht möglich; sie erblühen aber am schönsten und sichersten auf dem Boden des Christenthums und an der Hand seiner Lehren. Man pflegt bisweilen die Bezeichnung „Biedermann“ zu gebrauchen; wir glauben bei einem „wahren Christen“ wird man jene Tugenden sicherer finden.

Und dann noch eins. Der Rheinische Bauernverein steht auf dem Boden der Solidarität der Interessen und der gemeinsamen Unterstützung durch die Vereinigung; sein Wahlspruch ist: „Einer für Alle und Alle für Einen.“ Das ist aber nur möglich im Geiste der Uneigennützigkeit und der Aufopferung; wo aber sind Uneigennützigkeit und Aufopferung möglich außerhalb des Christenthums? Mit dem Verlassen des christlichen Bodens kommt

der Eigennutz im Herzen und im Handeln zur Herrschaft. Die Geschichte des alten Heidenthums lehrt es und die Zuckungen, unter denen die Gesellschaft heute leidet, führen uns dies in erschreckender Weise vor Augen. Man sage nicht, auch bei den Christen fände man Verleugnung jener Tugenden; das ist die Schuld der Menschen, nicht aber des Christenthums, welches bei gutem Willen des Menschen denselben auf den rechten Weg zurückführt und niets seinen sittigenden Einfluß auf die Gesellschaft ausübt. Die Nichtbeachtung der Lehren des Christenthums ist der Grund, weshalb es in manchen Häusern, in manchen Familien so traurig aussieht.

Deshalb ist es recht und nothwendig, daß das Statut dem Vereine den christlichen Charakter ausdrückt und die christlichen Tugenden gepflegt wissen will. Der sicherste Hort dieser letzteren ist aber in gesellschaftlicher Beziehung (von der Kirche ist hier nicht die Rede), die christliche Familie. Sie ist die Trägerin der guten Sitten. Auf die Familie hat Gott die Gesellschaft gegründet; die christliche Familie ist somit die berufene Trägerin der guten, christlichen Zucht und Sitte; sie ist auch die geeignete und sicherste Trägerin. Der einzelne Mensch neigt leicht dazu, den Verlockungen der Welt, die sich niemals unverschämter breit machen, als in unsern Tagen, zu unterliegen; der christlichen Familie aber widerstrebt ihrer Natur nach die Unsitte und Unordnung. Sie führt das Ungezittete ab: sie erzieht den Menschen, jung und alt, zu Zucht und Ordnung und führt denjenigen zurück, der auf Irrwege gerieth.

Und hier mag ganz besonders die Bedeutung der christlichen Frau hervorgehoben werden; sie ist der Mittelpunkt des Hauses und der Familie; ihr ist die Sorge um die Ordnung und Zucht in Obhut gegeben; sie wacht daher mit Recht und auch im eigenen Interesse mit Eifer darüber, „daß Alles wohl sich zieme, was geschieht“. Den Geist ihres Waltens und ihrer Thätigkeit muß man in dem Hause und in der Familie spüren. Wie mancher Sohn, wie mancher Mann, wie mancher Bruder mag es seiner Mutter, seiner Frau, seiner Schwester verbannt, daß er den Geist des Christenthums in der That bewahrt, oder auch, daß er zur derselben zurückgeführt worden ist und daß er in einer glücklichen, weil in einer echt christlichen Familie glücklich und zufrieden lebt.

Der Rheinische Bauernverein hält daher die Frau und ihren Einfluß und ihre Wirksamkeit hoch; und wenn er wünscht, daß seine Mitglieder echte Christen und daß die Familien echt christliche seien und als solche dem ganzen Stande Festigkeit und Wohlgergen geben, dann wünscht er eben deshalb, daß die Frau in der Familie die ihr gebührende Stellung einnehme und den richtigen Einfluß ausübe. Da er dies will, hofft er aber auch, daß die Frauen die Bestrebungen des

Vereins und zwar in ihrem eigenen Interesse anerkennen und unterstützen werden. Der Verein betrachtet sie als seine natürlichen, geborenen Mitglieder.

So viel für heute. Wer diese Aussätze gelesen hat, kann darüber nicht mehr im Zweifel sein, was der Rheinische Bauernverein will.

Er will seinen Mitgliedern durch die Vereinigung alle die Vortheile zusühren, welche die Landwirtschaft fördern und sie dazu anspornen, thätig zu sein und alle wirklich guten Fortschritte unserer Zeit zu benutzen; er strebt dahin, Schäben abzuwenden und vor allem die Nachtheile unserer liberalen volkswirtschaftlichen Gesetzgebung durch Änderung derselben zu beseitigen; er will vor Allem die Wiederherstellung eines geschlossenen Bauernstandes mit seinem eigenen gesetzlichen Rechte und er will, daß dieser Bauernstand feststehe auf dem Boden des Christenthums, gegründet auf die christliche Familie. Das ist ein hohes, edles Ziel, zur Erreichung desselben wird die Hülfe Gottes nicht fehlen.

## XVI.

### Schluss.

Es möge hier gewissermaßen als Ergänzung der Bericht über die Schlusssworte folgen, welche der Vereinsvorsitzende Freiherr Felix von Loë am 29. November 1890 an die Generalversammlung des Rheinischen Bauernvereins zu Neuß richtete, und in welchen derselbe Folgendes ausführte:

Schon oft habe der Rheinische Bauernverein darauf hingewiesen, daß durch die Herrschaft des liberalen Wirtschaftssystems, durch das Manchesterthum, der Bauernstand schwer geschädigt sei. Hunderte und Tausende in unserm Stande seien dadurch zu Grunde gegangen oder ins Schwanken gerathen. Von dem Anfange des Bestehens unseres Vereins an hätten wir eine Gesetzgebung erstrebt, die eine größere Gleichheit vor dem Gesetze ins Leben rufe; mit Freuden hätten wir die verheißenden Worte unseres thakräftigen Kaisers begrüßt, mit Freuden die Worte des Herrn Ministers bei der Vorlage der neuen Gesetze, daß ein Ausgleich, eine gerechtere Vertheilung der Staatssteuern herbeigeführt werden solle. Das habe neue Hoffnungen geweckt und wir wollten hoffen, daß die Worte bald wahr würden.

Heute aber hätten wir es mit einem neuen Feinde zu thun, das seien die Bestrebungen der Sozialdemokratie. Unter der Herrschaft des wirtschaftlichen Liberalismus seien nicht nur die materiellen Verhältnisse, sondern auch die sittlichen Beziehungen im

Bauernstände in's Schwanken gerathen. Wenn der Luxus überhand nehme, der auch in unsere Reihen eingerissen sei, die Unordnung in unseren Verhältnissen mehr bemerkbar werde, wenn die sittlichen Zustände gelitten hätten, so habe die Gesetzgebung dazu beigetragen, aber wir müssten auch an unsere eigene Brust schlagen, da wir Vieles selbst verschuldeten. Die Sozialdemokratie sei nun das natürliche Kind des Liberalismus, sie gehe direkt darauf aus, uns zu schaden. Er (Vorsitzender) sei weit davon entfernt, in all den abgegebenen sozialdemokratischen Stimmen eine Zustimmung derselben zu den Lehren der Führer zu erblicken, Hunderttausende hätten aus Unzufriedenheit ihre Stimme den sozialdemokratischen Kandidaten gegeben. Die Führer der Sozialdemokratie jedoch wollten die Beseitigung des Christenthums, der christlichen Ehe, der christlichen Kindererziehung, des Eigentums, der staatlichen und gesellschaftlichen Ordnung, sie wollten den Umsturz der Monarchie, die Einführung einer republikanischen Regierung. Sie trügen die Schuld, daß diese verderblichen Lehren in weiten Schichten der Bevölkerung bereits Boden gefaßt hätten. Aber trügen sie allein die Schuld? „Hören wir, was auf unsern Hochschulen vielfach gelehrt, lesen wir, was in gewissen Zeitungen gedruckt wird, dann werden wir uns nicht wundern, daß das in den unteren Regionen nachgesprochen wird.“ Gegen die Bestrebungen der Sozialdemokratie müsse Front gemacht werden! An unsern rheinischen Bauernstand und an unsere rheinischen Landwirthe werde die Sozialdemokratie erfolglos herantreten, denn wir hätten Christenthum und hätten Eigentum. Aber in Halle habe man es offen erklärt, jetzt „hinaus aufs Land!“ zu ziehen, an den Bauernstand heranzutreten. Werde man aber hier Widerstand finden, so sei die Herrschaft Tener zu Ende. Treues Festhalten am Christenthum sei nothwendig. „Sagen wir den Sozialdemokraten, wir seien Christen, wir wollten christliche Familien, wir wollten unsere Kinder für den lieben Gott und für uns erziehen, weisen wir den Sozialdemokraten die Thüre!“ Aber auch ein fester Anschluß der Mitglieder der einzelnen Berufsstände untereinander sei nothwendig, jeder der arbeitenden Berufsstände solle zunächst für sich sorgen, dann möge der Staat sie alle aneinander schließen. Also Hochhalten der christlichen Grundsätze und fester Anschluß der staatserhaltenden Elemente aneinander, fester Anschluß der Glieder jedes Berufsstandes unter sich, sei nothwendig. Der Staat müsse diese Bestrebungen möglich machen und eine feste Organisation, eine Gesetzgebung, welche unsern Verhältnissen angepaßt sei, geben: „Dann mögen die Fluthen der Sozialdemokratie an uns herantreten, an dem festen Damm des christlichen Rheinischen Bauernvereins werden sie zerstossen!“

## Stauff des Rheinischen Bauernvereins.

§ 1. Der Rheinische Bauern-Verein hat seinen Sitz in Neuss.

§ 2. Der Verein bezweckt, seine Mitglieder in sittlicher, geistiger und wirtschaftlicher Hinsicht zu heben, insbesondere die Interessen der bauerlichen Besitzer des Vereinsbezirks zu wahren und auf die Erhaltung eines kräftigen Bauernstandes hinzupfeilen.

§ 3. Diese Zwecke sucht der Verein zu erreichen:

1. durch geeignete Vorezung zu gesetzlichen Reformen zu Gunsten des Grundbesitzes, durch Abwehr einer übermäßigen Belastung desselben und durch Beseitigung schädlicher Gewohnheiten und Missbräuche;
2. durch Versöhnung sich widerstreuender Interessen und durch gütliche Beilegung von Streitigkeiten;
3. durch Förderung der Sparsamkeit, Bekämpfung des Wucher, Beseitigung unethischer Verschuldung des Grundbesitzes und Herstellung gesunder Creditverhältnisse;
4. durch Wahrnehmung der Interessen der Mitglieder auf dem Gebiete des Versicherungswesens;
5. durch Verbreitung der dem Bauernstand dienlichen Kenntnisse;
6. durch die auf Erhaltung des Grundbesitzes gerichtete Pflege des Familiensinnes im Bauernstande.

§ 4. Der als wirkliches Mitglied Aufzunehmende muß

1. einer der beiden christlichen Confessionen angehören, deren Vorschriften erfüllen und demnach einen ordentlichen Lebenswandel führen;
2. großjährig und im Genüsse der bürgerlichen Ehrenrechte sein;
3. Besitz, Pacht, Mietbruch oder Verhüllung ländlicher Grundstücke haben. Für Angestellte des Vereins kann von dieser Forderung abgesehen werden.

Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein kann bei jedem Mitgliede des Vorstandes oder des Ausschusses geschehen. Die Aufnahme erfolgt, vorbehaltlich der Entscheidung des Ausschusses, durch den Vorstand.

Neber das Vorhandensein der Qualifikation zur Mitgliedschaft entscheidet der Ausschuss, ebenso über das Nichtvorhandensein derselben bei den bereits aufgenommenen Mitgliedern.

Als Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Ausschusses durch Beschluss der General-Versammlung solche Männer proklamiert werden, die sich um die Interessen des Grundbesitzes besonders verdient gemacht haben.

§ 5. Die Leitung des Vereins besorgt der Vorstand, welcher aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern, einem Rechtsbeistand, dem Schriftführer, dem Rentanten und aus Beisitzern in unbekannter Anzahl besteht. Der Vorstand wird durch den Ausschuss, jedesmal auf drei Jahre, gewählt.

Der Ausschuss bildet sich aus denjenigen Vereinsmitgliedern, welche von den Angehörigen der einzelnen Ortsverbände als deren Vertrauensmänner, gleichfalls auf die Dauer von drei Jahren, gewählt werden. Auf je 25 Mitglieder und jedes angefangene  $\frac{1}{4}$  Hundert kommt ein Mitglied in den Ausschuss.

Die Bildung der Ortsverbände als lokale Gruppen der Vereinsmitglieder erfolgt durch den Vorstand. Die Ausschusmitglieder haben, wenn sie den Sitzungen des Vorstandes beiwohnen, Stimmecht. Sie halten Versammlungen zur Verwaltung lokaler Interessen ab, verzeichnen die sich neu anmeldenden Mitglieder und erheben die Vereinsbeiträge.

§ 6. Der Vorsitzende vertritt den Verein nach Außen und führt die laufenden Geschäfte. Er beruft den Vorstand, den Ausschuss und die Versammlungen, die er zu leiten hat. Er ertheilt dem Rentanten die nöthigen Zahlungs-Einweisungen. In seiner Abwesenheit oder Verhinderung vertritt ihn sein Stellvertreter und im Falle, daß auch dieser verhindert ist, ein von ihm zu delegierendes Mitglied.

Der Vorstand und der Ausschuss üben ihre Thätigkeit nach Maßgabe dieser Statuten. Ersterer stellt die Tagesordnung für die General-Versammlungen fest, prüft die Rechnung des Vereins und legt sie dem Ausschusse vor, welcher die Beurtheilung zu ertheilen hat.

Vorstand und Ausschuss versammeln sich jährlich wenigstens einmal, können jedoch jederzeit und müssen auf Antrag von  $\frac{1}{5}$  ihrer Mitglieder binnen 14 Tagen nach Eingang des Antrages durch den Vorsitzenden berufen werden. Jedes Mitglied ist verpflichtet, wenn es nicht besonders verhindert ist, den Sitzungen beizutreten.

Die General-Versammlung tritt jährlich wenigstens einmal zusammen, kann aber jederzeit nach Bedürfniß und muß auf Antrag von 50 Mitgliedern binnen drei Wochen nach Eingang des Antrages berufen werden.

Die Local-Versammlungen werden nach Bedürfniß abgehalten und von dem Vorstande nach dessen Ermeessen berufen, müssen aber auf den Antrag

von ein Drittel der Mitglieder eines Ortsverbandes für denselben einberufen werden.

Politik und Religion dürfen in den Versammlungen nicht besprochen werden. Vorstand, Ausschuss, General- und Local-Versammlungen fassen, wenn diese Statuten nicht anders bestimmen, ihre Beschlüsse durch Stimmenmehrheit.

Die Beschlüsse der Local-Versammlungen erlangen allgemeine Gültigkeit, wenn sie in einer General-Versammlung die Stimmenmehrheit erhalten.

Die Überprüfung jeder Versammlung wird unter Angabe des Ortes, des Datums und der Tageszeit durch die von dem Vorstande bestimmte Zeitung bekannt gemacht.

§ 7. Zur Besteuerung der Vereinsausgaben zahlt jedes Mitglied durch das zur Vereinahmung bestimmte Ausschusmitglied einen Beitrag von jährlich 1 Mark zur Kasse, beginnend mit dem Jahre, in welchem der Beitritt erfolgt. Neben die Verwendung der Vereinsmittel beschließt der Ausschuss. Der General-Versammlung wird alljährlich über den Stand der Kasse Bericht erstattet.

Die Meister des Vereins sind Ehrenmeister. Vaare Auslagen werden nach Prüfung durch den Ausschuss erstattet. Vorstand und Ausschuss bestimmen gemeinschaftlich, ob, je nachdem die Geschäfte des Vereins wachsen, für andauernde Arbeiten des Rechtsbeistandes, des Rentanten oder des Secretairs ein Fixum oder eine Vergütung und in welcher Höhe gewährt werden soll.

§ 8. Der Rentant schließt die Rechnung mit dem Kalenderjahr ab und überreicht dieselbe mit den Belegen am 15. Januar dem Vorstande.

§ 9. Eine Änderung dieses Statuts kann in einer Generalversammlung mit  $\frac{2}{3}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 10. Wer aus dem Verein austritt oder statutenmäßig ausgeschlossen wird, verzerrt mit dem Tage des Austrittes seinen Anteil an dem Vermögen des Vereins zu Gunsten der übrigen Mitglieder. Kein Mitglied hat das Recht, auf Theilung des gemeinschaftlichen Vermögens anzutragen.

§ 11. Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen durch einen in zwei General-Versammlungen, zwischen denen ein Zeitraum von vier Wochen liegt, mit  $\frac{2}{3}$  Majorität der anwesenden Mitglieder gefassten Beschuß. Dieser Beschuß bestimmt dann zugleich über den etwa angesammelten Vermögensbestand des Vereins.

§ 12. Die erste (constituirende) General-Versammlung wählt für die Dauer eines Jahres einen interimistischen Vorstand, welcher die Wirklichkeit des Vereins einzuleiten und die Wahl des definitiven Vorstandes nach Maßgabe dieses Statuts (§ 5) vorzubereiten hat.